

# aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen  
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

## SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR  
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



UVV Kindertageseinrichtungen in Kraft getreten

Wanderausstellung „8ung in der Schule“

Integrierter Arbeitsschutz: Erstes Organisationshandbuch



## » Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Pflege-Infobrief 2008/2009
- ▶ Bayerischer Verkehrssicherheitspreis 2009

## » Im Blickpunkt

Seite 4–5

- ▶ Wanderausstellung „8ung in der Schule“

## » Prävention

Seite 6–17

- ▶ Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kindertageseinrichtungen“
- ▶ Integrierter Arbeitsschutz: Erstes Organisationshandbuch eingeführt
- ▶ Neue Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge
- ▶ Projekt „Erstbetreuung nach Überfall“ in Sparkassen
- ▶ Mindeststandards bei Motorsägenkursen
- ▶ Gesundheitsförderung wirkt – wenn sie Teil der Unternehmenskultur ist



## » Recht und Reha

Seite 18–21

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

## » Intern

Seite 22

- ▶ Erfolgreiche Hautkampagne in Bayern

## » Bekanntmachungen

Seite 23

- ▶ Inkrafttreten der UVV „Kindertageseinrichtungen“
- ▶ Wechsel im Vorstand des Bayer. GUVV
- ▶ Sitzungstermine

## » SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte

**„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 2/2009 (April/Mai/Juni 2009).**

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu.  
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) und [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)

E-Mail: [oea@bayerguvv.de](mailto:oea@bayerguvv.de) und [oea@bayerluk.de](mailto:oea@bayerluk.de)

Bildnachweis: Titel: Sauro Porta; S. 3: DVR; S. 4/5: DGUV; S. 6–8: Sauro Porta; S. 13, 17, 24: fotolia;  
S. 9, 15, 18–19, 21–23: Bayer. GUVV.

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

# Impressum

**Neu erschienen:**

## Pflege-Infobrief 2008/2009

**Unsere Gesellschaft altert. Und mit dem größeren Anteil älterer Personen wächst auch der Bedarf an Pflege. Dass nicht erwerbsmäßig tätige häusliche Pflegepersonen bei der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert sind, wenn sie einen Pflegebedürftigen pflegen, wissen allerdings viele nicht. Der Bayer. GUVV versendet daher über die Pflegekasse regelmäßig einen Pflege-Infobrief an alle, die einen Antrag auf Pflegeversicherung stellen.**

Im neuen soeben erschienenen Pflege-Infobrief wird das 2008 in Kraft getretene „Gesetz zur strukturellen Weiterentwick-

lung der Pflegeversicherung“ erläutert. Diese erste weitreichende Reform der Pflegeversicherung nach dreizehn Jahren bringt für die Pflegebedürftigen, die zu Hause gepflegt werden – und damit auch für pflegende Angehörige – einige Veränderungen und mehr Geld. Kurz zusammengefasste Stichpunkte geben einen guten Überblick über die verbesserten finanziellen Leistungen in der häuslichen Pflege und für Demenzerkrankte sowie über Neuregelungen in der Verhinderungspflege,



Pflegezeit, Pflegestützpunkte und Pflegeberater.

Darüber hinaus gibt der Pflege-Infobrief Tipps zu Venenthrombosen, zur Nutzung von Gleitmatten in der häuslichen Pflege und zur Umgestaltung der Privatwohnung für Pflegende wie Pflegebedürftige.

Bei Interesse erhalten Sie den Pflege-Infobrief unter der Tel.-Nr. 089/360 93-340 oder per E-Mail unter [praevention@bayerguvv.de](mailto:praevention@bayerguvv.de).

## Bayerischer Verkehrssicherheitspreis 2009

# Wettbewerb für mehr Verkehrssicherheit

**Die Landesverkehrswacht Bayern und die Versicherungskammer Bayern führen im Jahr 2009 erneut einen Wettbewerb für mehr Verkehrssicherheit durch. Dem Sieger winkt der Bayerische Verkehrssicherheitspreis. Er wird im Jahr 2009 zum vierzehnten Mal verliehen.**

Teilnehmen können Einzelpersonen oder Gruppen, die sich in Bayern in besonderer Weise für die Verkehrssicherheit engagiert haben, z. B. journalistisch, mit Kampagnen oder anderen Aktivitäten.

Ausdrücklich ist auch die Teilnahme von Schülern und Schulen erwünscht. Für den Wettbewerb können sowohl eigene Beiträge als auch Arbeiten Dritter vorgeschlagen werden.

Die Beiträge müssen nachprüfbar Darstellungen der Aktivitäten enthalten. Eine Mindest- oder Maximallänge der Einsendungen ist nicht vorgeschrieben. Noch nicht umgesetzte Ideen und Projekte können im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Insgesamt werden drei Hauptpreise im Gesamtwert von 7.500 € vergeben. Der

erste Sieger erhält zusätzlich eine wertvolle Bronzestatue. Weitere Geldpreise werden durch die Landesverkehrswacht zur Verfügung gestellt. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer Feierstunde voraussichtlich im Oktober 2009 am Ort des jeweiligen Siegers statt.

**Wettbewerbsbeiträge müssen bis 30. April 2009 bei der Landesverkehrswacht Bayern eingereicht werden.**

Die Landesverkehrswacht Bayern und die Versicherungskammer Bayern hoffen auf rege Teilnahme, gerne auch aus dem schulischen Bereich.

Weitere Auskünfte erteilt die Landesverkehrswacht Bayern e. V., Ridlerstraße 35 a, 80339 München, Tel. 089/54 01 33 -0, Telefax Nr. 089/54 07 58 10, E-Mail: [lw@verkehrswacht-bayern.de](mailto:lw@verkehrswacht-bayern.de)



Wanderausstellung „8ung in der Schule“

# Gewalt an Schulen – was tun?

Das Aggressionspotenzial von Jugendlichen hat zugenommen; darüber sind sich Experten einig. Die Ursachen sind vielschichtig und reichen von Konsum von Gewaltvideos in der Freizeit bis zu mangelnden Perspektiven in der Berufswelt und fehlender Orientierung durch einen verbindlichen Wertekodex. Es sind Faktoren, die familiär oder gesellschaftlich bedingt sind und auf die die Schulen kaum oder nur wenig Einfluss haben. Und doch sind sie mit den unmittelbaren Auswirkungen konfrontiert. Schulen sind sicher nicht Horte der Gewalt, müssen sich aber zunehmend mit den Problemen aggressiver Jugendlicher befassen.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand – zuständig für Unfallgefahren und Gesundheit im Umfeld der Schule – fördern und unterstützen Projekte, mit denen Schulen dem Thema Gewalt begegnen können. Die hier vorgestellte Wanderausstellung „8ung in der Schule“ wurde gemeinsam von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der IGA (Initiative Gesundheit und Arbeit) und der Agentur „sujet“ konzipiert.

Wir fragen **Ulrike Fister**, Mitglied des Projektteams und Leiterin der Fachgruppe Bildungswesen der DGUV sowie amtierende Vorsitzende der Vertreterversammlung und alternierende Vorsitzende des Präventionsausschusses des Bayer. GUVV, über die Ideen und Ziele der Wanderausstellung.



**UV aktuell:** Welche Ziele verfolgt die DGUV mit dieser Ausstellung?

**Fister:** Die Ausstellung will für das Thema Gewalt sensibilisieren. Sie zeigt, dass es verschiedene Formen von Gewalt gibt. An den Schulen sind nicht die spektakulären Gewalttaten, über die in den Medien berichtet wird, am häufigsten. Es sind vielmehr die kleinen, versteckten Formen von Gewalt, die weder in Statistiken noch in Unfallmeldungen auftauchen. Diese machen aber auf Dauer krank und leistungsunfähig. Nicht umsonst ist „Mobbing“ ein Begriff, der inzwischen auch bei jungen Leuten zum Alltagswortschatz gehört. Solche Handlungen finden in den Medien selten Erwähnung, und wenn, dann meist erst nach einer Eskalation.

**UV aktuell:** Hat die Anzahl von Gewalttaten von Jugendlichen wirklich zugenommen?

**Fister:** Die Statistiken der DGUV und der Landeskriminalämter bestätigen das nicht. Einzelne Gewalttaten verzerren das Bild in der Öffentlichkeit. Was allerdings zugenommen hat ist die Brutalität im Einzelfall. Hier erschreckt die Maßlosigkeit der Gewalttaten.

**UV aktuell:** Es gibt inzwischen viele Projekte gegen Gewalt an Schulen. Was ist das Besondere an dieser Wanderausstellung?





**Fister:** Das Besondere ist, dass die Schülerinnen und Schüler selbst im Zentrum der Ausstellungskonzeption stehen: Es wird gezeigt, dass Jugendliche sehr wohl für ihre Mitschüler Partei ergreifen und Strategien kennen, um Konfliktsituationen zu bewältigen. Sie sind diejenigen, die den dargestellten Figuren Sprache verleihen. Außerdem wird über verschiedene Projekte der gesetzlichen Unfallversicherung zum Thema Gewalt informiert.

**UV aktuell:** Was bedeutet der Titel „8ung in der Schule“?

**Fister:** Der Titel beinhaltet das Wort „Achtung“. Damit ist gemeint, dass Schülerinnen und Schüler sich gegenseitig achten sollen und sie sollen auch auf sich selbst und ihre Bedürfnisse achten. Dazu gehören natürlich auch die Ereignisse um sie herum: die kleinen Vorfälle im Pausenhof und im Klassenzimmer.

**UV aktuell:** Welche Zielgruppe soll mit dieser Ausstellung angesprochen werden?

**Fister:** Natürlich sprechen wir in erster Linie Jugendliche selbst an. Darauf weist schon die außergewöhnliche grafische Gestaltung hin. Uns sind aber auch konkrete Handlungsanleitungen für den Schulalltag wichtig, deshalb richten sich die Handreichungen und die weiteren Hintergrundinformationen vor allem an Schulleitung, Lehrkräfte und weitere Akteure im Schulleben.

**UV aktuell:** Wie ist die Ausstellung aufgebaut?

**Fister:** Auf zehn Plakattafeln äußern sich Jugendliche zum Thema Gewalt. Es geht dabei um Formen und Ursachen von Gewalthandlungen, die Gefahren der Eskalation, Gefühle, Strategien zur Lösung von Konflikten und schulische Projekte zu der Thematik, die sich bundesweit bewährt haben.

Die einzelnen Tafeln haben unterschiedliche Farbabstufungen. In der Gesamtansicht der zehn Schautafeln zeigt sich ein harmonischer Farbverlauf. Schattenfiguren halten die einzelnen Tafeln. Die Inhalte werden nicht im musealen Stil in Zeilenform und Blocksatz präsentiert, sondern mit Sprechblasen und anderen grafischen Elementen wie Graffiti-Schrift und sms-Floskeln, die Schüler aus typischen Jugendzeitschriften gewohnt sind. Hellere Wackelbilder in verschiedenen Positionen bringen Bewegung in den Dialog der gezeigten Figuren.

Im Zentrum der Ausstellung werden Schattenfiguren auf einem Podest stehen, die unterschiedliche Posen einnehmen – und damit auch verschiedene Haltungen in einer unterschwellig existierenden Konfliktsituation. Nur wenn der Betrachter näher an eine einzelne Person herantritt, kann er deren Gedanken und Empfindungen hören. Jeder Figur ist eine Toneinheit zugeordnet, die als Dauerschleife zu hören ist und unterschiedliche Deutungen des Konflikts – je nach Perspektive des Betrachters – ermöglicht.

**UV aktuell:** Wo wird die Ausstellung „8ung in der Schule“ zu sehen sein?

**Fister:** Erstmals war die Ausstellung vollständig auf der DIDACTA 2009 in Hannover zu sehen. Jetzt geht sie auf „Wanderschaft“. Die komplette Ausstellung benötigt für die zehn Tafel ca. 50 qm und für die Schattenfigurengruppe noch mal ca. 20 qm. Deshalb ist geplant, eine etwas einfachere Ausführung zu fertigen, die auch ohne großen Aufwand in Schulen aufgestellt werden kann.

**UV aktuell:** Wie funktioniert der Verleih der Ausstellung?

**Fister:** Anfragen zur Ausleihe sind zu richten an das BGAG – Institut Arbeit und Gesundheit der DGUV, Tel: 0351 457-1010, E-Mail: [projektteam@iga-info.de](mailto:projektteam@iga-info.de)

**UV aktuell:** Frau Fister, wir bedanken uns für dieses Gespräch.



Weitere Infos unter [www.8ung-schule.de](http://www.8ung-schule.de)

**Die Fragen stellte  
Katja Seßlen, Bayer. GUVV**

## Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) und Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S2)



# Ein großer Erfolg für die Sicherheit der Kinder

Zum 1. April 2009 tritt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) in Kraft. Sie gilt für den Bau und die Ausstattung von Kinderkrippen und Kindergärten. Parallel zu dieser UVV wurde die erläuternde Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S2) erarbeitet.

Zielgruppen der UVV und der Regel sind insbesondere die Träger der Sachkosten (Kommunen, frei gemeinnützige Träger), Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Planer (z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten, Ingenieure), Hersteller und Ausführende.

Mit der Einführung der GUV-V S2 und der GUV-SR S2 werden die bisherigen „Sicherheitsregeln Kindergärten“ (GUV-SR 2002 Bay) und die Zusammenstellung „Sicherheitstechnische Anforderungen für Horte, Krippen, altersgemischte Gruppen, Häuser für Kinder“ zurückgezogen.

### Ziele der UVV „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2)

#### Die wesentlichen Ziele der UVV sind:

- ▶ Schaffung einer bundeseinheitlichen Rechtsnorm für die Schutzinteressen von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
- ▶ Vermeidung bzw. Minimierung spezieller Gefährdungen dieser Kinder,
- ▶ Kompatibilität mit staatlichen Rechtsvorschriften.

### Begründungen

Für die Erarbeitung und Genehmigung der UVV „Kindertageseinrichtungen“ GUV-V S2 waren folgende Gründe ausschlaggebend:

#### a) Bedeutung der Versicherten:

Kinder sind eine besonders schützenswerte Gruppe der Gesellschaft. Aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften wie Alter, Entwicklungsstand, Erfahrungen, Reife, Verhalten

können sie häufig gefährliche bauliche Situationen noch nicht angemessen einschätzen und müssen daher in Kinderkrippen und Kindergärten vor besonderen und für sie nicht erkennbaren Gefährdungen geschützt werden.

Schüler werden durch die Schutzziele der UVV „Schulen“ (GUV-V S1) beim Besuch dieser Einrichtungen vor besonderen Gefährdungen geschützt. Auch aus Gründen der Rechtsgleichheit war für den Bereich der Kindertageseinrichtungen die Schaffung einer UVV erforderlich.

#### b) Bedeutung des Unfallgeschehens:

Jährlich ereignen sich bei über drei Millionen Kindern in den Kindertageseinrichtungen Deutschlands über 200.000 Unfälle. Diese Zahlen entsprachen im Jahr 2007 einer Tausend-Mann-Quote (TMQ) von 67,85 (d. h. 67,85 Unfälle pro 1000 Kinder). Damit liegt das Unfallgeschehen in Kindertageseinrichtungen ähnlich hoch wie an Grundschulen (TMQ 66,53).

**c) Bedeutung des staatlichen Rechts:**

Das staatliche Recht ist auf die Arbeitswelt der Erwachsenen zugeschnitten und berücksichtigt nicht die kind- und jugendspezifischen Verhaltensweisen, Bewegungsabläufe und Gefährdungen.

Staatliche Gesetze wie z. B. das Arbeitsschutzgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung gelten nicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Landesspezifische Gesetze und Regelungen (z. B. Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) berücksichtigen nur in einem geringen Umfang Sicherheit und Gesundheitsschutz der Kinder in Kindertageseinrichtungen und sind im Bundesgebiet nicht einheitlich erlassen.

**d) Bedeutung des autonomen Rechts:**

Die UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) enthält nur allgemeine Anforderungen an die Arbeitswelt der Beschäftigten und ist auf Kinder nur bedingt anwendbar.

Die bisherigen „Sicherheitsregeln Kindergärten“ (GUV-SR 2002 Bay) sind unvollständig (z. B. ohne Aussagen über Bereiche für Krippenkinder), nicht mehr auf dem aktuellen Stand (z. B. ohne Aussagen zum baulichen Gesundheitsschutz wie Beleuchtung, Akustik, Lüftung, Ergonomie) und haben nicht die gleiche Verbindlichkeit wie eine UVV.

**e) Bedeutung von Normen:**

Normen sind anerkannte Regeln der Technik. Sie sind i. d. R. nicht verbindlich, ihre Einhaltung kann nicht erzwungen werden (grundsätzlich gilt: gleiche Sicherheit kann auf andere Weise erreicht werden).

In den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Normen werden nur wenige gerätespezifische und betriebstechnische Anforderungen sowie Sicherheitsanforderungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen aufgestellt, z. B.

- ▶ DIN EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“,
- ▶ DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte“,
- ▶ DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden“.

**Erarbeitung der UVV**

Die neue UVV wurde von einer Projektgruppe unter der Federführung des Sachgebietes „Bau und Einrichtung“ der Fachgruppe „Bildungswesen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) mit Vertretern des Deutschen Städtetages und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erarbeitet, wobei Stellungnahmen betroffener Kreise einbezogen wurden.

Die eingereichten Vorschläge wurden intensiv beraten, relevante Hinweise wurden übernommen; nicht berücksichtigt werden konnten Anregungen zu Betrieb und Organisation sowie zum Personal, da sich die Schutzziele der UVV auf Kinder beziehen. Ebenfalls nicht mit aufgenommen wurden Aussagen aus dem Bereich des staatlichen Rechts (z. B. Baurecht mit baulichem Brandschutz, hygienischer Gesundheitsschutz) und aus anderen Unfallverhütungsvorschriften, da Doppelregelungen nicht zulässig sind.

Die in der UVV allgemein gehaltenen Formulierungen sind darin begründet, dass neue Unfallverhütungsvorschriften in den Paragrafentexten nur noch Schutzziele und keine speziellen Maßangaben enthalten dürfen. Konkrete Maße und weitergehende Hinweise sind in der dazugehörigen Regel (GUV-SR S2) aufgeführt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellte im Rahmen des Vorgehensverfahrens mit den zuständigen obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder das Benehmen her und erteilte die Vorgehensgenehmigung für die UVV. Für Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK erfolgte im Februar 2009 die Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozial-

### Inhalte der UVV „Kindertageseinrichtungen“ GUV-V S2

- 1 Anwendungsbereich (Geltungsbereich)
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit beim Aufenthalt in Kindertageseinrichtungen
  - 3.1 Allgemeine Anforderungen
  - 3.2 Auftragsvergabe
  - 3.3 Allgemeine Bestimmungen für Bau und Ausstattungen
  - 3.4 Zusätzliche Bestimmungen für besondere Räume und Ausstattungen
  - 3.5 Zusätzliche Bestimmungen für Außenanlagen
- 4 Zeitpunkt der Anwendung  
Anhang: Vorschriften und Regeln

ordnung, Familie und Frauen (vgl. Bekanntmachung S. 23).

**Ergänzungen zum Regelwerk**

Die UVV und die Regel „Kindertageseinrichtungen“ enthalten im Vergleich zum bisherigen Regelwerk insbesondere folgende Ergänzungen, wie sie überwiegend bereits für die UVV „Schulen“ gelten:

- ▶ Allgemeine Anforderungen,
- ▶ Auftragsvergabe,
- ▶ Raumgröße,
- ▶ Beleuchtung,
- ▶ Akustik,
- ▶ Lüftung,
- ▶ sowie für Krippen besonders wichtig: Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen für Krippenkinder.

**Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“**

Ziel der Fachgruppe „Bildungswesen“, war es, die erläuternde Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S2) zeitnah mit der entsprechenden UVV fertigzustellen.

Die Regel konkretisiert und erläutert die Schutzziele der UVV und gibt den Betreibern von Kindertageseinrichtungen Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Bau und Ausstattungen. Diese sind den Paragraphen der UVV direkt zugeordnet.

Die in der Regel aufgeführten Maße geben dem Unternehmer Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten. Bei Beachtung der in der Regel enthaltenen Empfehlungen kann der Unternehmer davon ausgehen, dass er die in der UVV geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

### **Bestandsschutz für Kindertageseinrichtungen?**

Muss der Kindergarten/die Kinderkrippe aufgrund der neuen UVV umgebaut werden? Diese Frage beschäftigt sicherlich manche Sachkostenträger, da sie möglicherweise mit größeren finanziellen Ausgaben rechnen müssten.

Hierzu legt § 30 „Übergangsbestimmungen“ der GUV-S 2 (ebenso wie GUV-S 1 für Schulen) eindeutig Folgendes fest:

„(1) Soweit beim Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift eine Kindertageseinrichtung errichtet ist oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels dieser Unfallverhütungsvorschrift Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gültigen Anforderungen hinausgehen, ist diese Unfallverhütungsvorschrift vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht anzuwenden.

(2) Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 müssen entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert werden, sofern

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
2. ihre Nutzung wesentlich geändert wird,
3. konkrete Gefährdungen für Leben und Gesundheit der Kinder vorliegen.“

In der Praxis bedeutet dies konkret, dass in bestehenden Einrichtungen keine Umbauten erforderlich sind, wenn die Anforderungen der bisher gültigen „Sicherheitsregeln Kindergärten“ (GUV-SR 2002 Bay) und der Zusammenstellung „Sicherstechnische Anforderungen für Horte, Krippen, altersgemischte Gruppen, Häuser für Kinder“ eingehalten sind. Die GUV-S 2 gilt also in erster Linie bei Neubauten, bei wesentlichen Umbauten, bei wesentlichen Nutzungsänderungen (z. B. wenn aus Büroräumen Räume für Krippenkinder werden) oder aber bei konkreten besonderen Gefährdungen für Kinder (z. B. Gefährdungen durch nicht bruch sichere Verglasungen, ungeeignete Geländer, Kopffangstellen, Teiche).

In der nächsten Ausgabe der **UV aktuell** folgen ausgewählte Praxisbeispiele.

**Autor: Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam**  
**Geschäftsbereich Prävention**  
**beim Bayer. GUVV**



**Integrierter Arbeitsschutz:**

# Erstes Organisationshandbuch eingeführt

Als eine der Pilotgemeinden aus dem ehrgeizigen Projekt Integrierter Arbeitsschutz für kleine Kommunen hat Langerringen das erste „Verbindliche Organisationshandbuch mit integriertem Arbeitsschutz“ (VOiA) erarbeitet. Damit übernimmt Langerringen in Bayern eine wichtige Vorreiterfunktion, den Arbeitsschutz in der Organisation so zu verankern, dass er selbstverständlicher Bestandteil des gesamten Verwaltungshandelns ist.

**Voraussetzungen des Projektes**

Wesentliche Voraussetzungen waren Zielorientierung, Geduld, Hartnäckigkeit und unbedingter Erfolgswille auf Seiten der Beteiligten in Verwaltungsgemeinschaft (VG) und Gemeinde. Alle haben über den gesamten Zeitraum hinter dem Projekt gestanden: Die VG-Versammlung und die Gemeinderäte haben mit entsprechenden einstimmigen Beschlüssen dafür gesorgt, dass das Projekt den entscheidenden internen Rückenwind hatte (vgl. Kasten 1).

**Kasten 1: Beschluss der VG**

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden „die rechtliche und fachliche Erledigung des Arbeitsschutzes mit der Zielsetzung zur Neuordnung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie aller weitergehenden Belange des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit“. Hierfür wird eigens „innerhalb der Geschäftsstelle eine Arbeitsschutzkoordinationsstelle geschaffen“. Diese wird als Leiter mit dem Geschäftsleiter und als Stellvertreter mit dem Bauhofleiter besetzt.



v. lks.: Konrad Dobler, Bürgermeister, Franz Wilhelm, Geschäftsleiter, Boris Reich, Bayer GUVV, Hans Wohlfeil, Bauhofleiter

Die Bürgermeister, der Geschäftsleiter und die Führungskräfte haben gleichfalls nach ihren Kräften zum Gelingen beigetragen. Nicht zuletzt hat auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit wichtige flankierende Unterstützungsarbeit geleistet. Alle haben konstruktiv und intensiv am Organisationshandbuch mit integriertem Arbeitsschutz mitgearbeitet. Vor diesem Hintergrund haben insbesondere der Geschäftsleiter der VG und der Bauhofleiter als Projektpromotoren in VG und Gemeinden wahre Forschungs- und Entwicklungsarbeit geleistet. Dies wird insbesondere in verschiedenen Pressemitteilungen deutlich, die darüber berichteten, dass das VOiA im Dezember 2008 im Rathaus Langerringen vorgestellt und offiziell von Bürgermeister Konrad Dobler und Geschäftsleiter Franz Wilhelm unter Beteiligung des Leiters des Referates Integrierter Arbeitsschutz des Bayer. GUVV in Kraft gesetzt wurde.

**Rückblick****Phase I: Interviews, Aufgaben, Verantwortung, Rollenbild**

Die Anfänge des Projektes Integrierter Arbeitsschutz für kleine Kommunen gehen bereits auf das Jahr 2000 zurück. Mit acht Pilotgemeinden wurde die erste Phase des Projektes gestartet, in der zunächst durch Interviews quer über alle Hierarchieebenen versucht wurde, Klarheit über Aufgaben, Verantwortung und eigenem Rollenbild der Befragten im Arbeitsschutz zu verschaffen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verantwortung im Arbeitsschutz überwiegend von der subjektiven Einschätzung der Beteiligten abhängt. Hier bestanden teilweise erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der Verantwortungsstruktur und der eigenen Verantwortung. Ferner wurde festgestellt, dass Grundvoraussetzungen der Aufbauorganisation oftmals nicht gegeben waren. So waren Aufgaben und Kompetenzen im

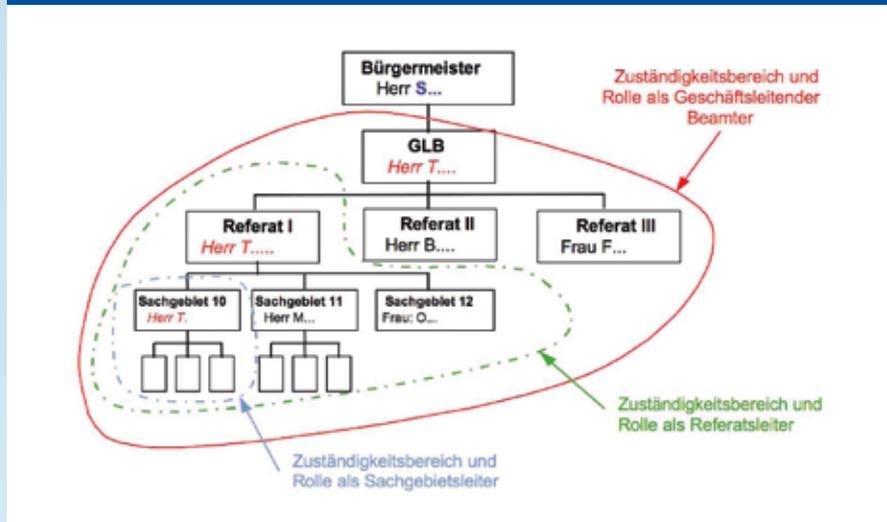
Arbeitsschutz weder beschrieben, noch den jeweiligen Funktionsträgern zugewiesen. Eine Kontrolle, ob und wie die Aufgaben im Arbeitsschutz wahrgenommen werden, kann vor diesem Hintergrund nicht stattfinden. Ferner war festzustellen, dass grundlegende Regelungen zur Ablauforganisation, wie und in welcher Reihenfolge die (zugewiesenen) Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllt werden und wer wann mit wem zusammen arbeiten soll, nur selten anzutreffen waren.

## Meilenstein Organigramm

Mit diesen Ergebnissen war klar, dass es zunächst galt, die Organisationsstrukturen eingehend und präzise zu analysieren. So wurden Arbeitsgruppen auf Seiten der Projektgemeinden eingerichtet und dort Koordinatoren im Arbeitsschutz benannt, um die weiteren Arbeitsschritte zu begleiten. Zunächst wurden – zum größten Teil erstmals – aussagekräftige Organigramme der einzelnen Körperschaften erzeugt. Dies war ein Meilenstein im Laufe des Projekts, denn mit Hilfe eines Organigramms war plötzlich sichtbar, wie verschiedene Bereiche einer Körperschaft zusammenhängen. Es wurde auf einmal deutlich, dass vielfach ein und dieselbe Person mehrmals auf den verschiedenen Hierarchieebenen im Organigramm auftaucht und somit unterschiedliche Rollen und Zuständigkeitsbereiche hat. Wie sich herausstellte, ist diese Art der Funktionshäufungen von einzelnen Personen ein Charakteristikum von Kommunen dieser Größenordnung. Ferner ließ sich aus den Organigrammen klar ableiten, wer wem untersteht und wer mit wem zusammenarbeiten muss. Eine typische Reaktion der Projektmitglieder war: „Endlich haben wir ein aussagekräftiges Organigramm. Auf einmal können wir Fragen beantworten, die zuvor keiner stellen konnte!“

Die Organigramme waren die Basis, um konkrete Aufgaben im Arbeitsschutz für alle Hierarchieebenen zu beschreiben. Im Rahmen mehrerer gemeinsamer Workshops mit allen acht beteiligten Pilotge-

## Organigramm mit Zuständigkeitsbereichen



meinden gelang es bis Ende 2002 erste Ansätze von Arbeitsschutzhandbüchern zu erstellen, die sich grob in die beiden Teile „Struktur und Aufgaben der Beschäftigten“ sowie „Funktionsbereiche“ gliederten. Dabei wurden als wesentliche Funktionsbereiche der Bauhof und seine innerbetrieblichen Strukturen sowie die Beziehung zwischen Schule und Gemeinde betrachtet.

## Entwicklung des Wegweisers zu einem Handbuch

Der Bayer. GUVV nutzte die bis zu diesem Zeitpunkt erzeugten Ergebnisse der Organisationsuntersuchungen in diesen Gemeinden und die Ergebnisse der zahlreichen Workshops sowie der Zusammenarbeit mit den Beteiligten für die weitere Entwicklungsarbeit. Ziel war es, für interessierte Gemeinden ein geeignetes Arbeitsmittel zu erstellen, mit dessen Hilfe sie eigenständig ihr Verwaltungshandeln in Form eines Organisationshandbuches abbilden und dabei den Arbeitsschutz mit integrieren können. Hierfür wurden verschiedene Möglichkeiten in Erwägung gezogen, bis schließlich Ende 2005 ein selbsterklärender „Wegweiser zu einem Handbuch für Gemeinden“ entstand. Dieser zeigt Weg und Handlungsschritte auf, wie Gemeinden zu ihrem spezifischen

Organisationshandbuch mit integriertem Arbeitsschutz gelangen können. Bei der Entwicklung des Wegweisers wurde sehr großer Wert darauf gelegt, das Wissen und die praktischen Erfahrungen der Gemeinden laufend einzubeziehen. Er gliedert sich in „Teil 1: Leitfaden“ (GUV-X 99951) und „Teil 2: Arbeitshilfen“ (GUV-X 99952). Der Wegweiser unterstützt die Gemeinden, die Organisation mit integriertem Arbeitsschutz abzubilden und festzulegen,

- ▶ wer welche Aufgaben im Arbeitsschutz hat (Aufbauorganisation),
- ▶ wie diese Aufgaben erfüllt werden sollen (Ablauforganisation).

In *UV aktuell* Ausgabe 3/2008 wurde unter dem Titel „integrierter Arbeitsschutz in der Praxis – Wegweiser zu einem Handbuch für Gemeinden“ hierüber ausführlich berichtet.



## Phase II: Der Weg zum Organisationshandbuch

Gerüstet mit dem Wegweiser wurde im Frühjahr 2006 die Phase II des Projektes Integrierter Arbeitsschutz für kleine Kommunen eingeläutet. Dabei wurden die Pilotgemeinden der Phase I sowie weitere interessierte Gemeinden eingeladen, die Anwendung und die Umsetzung dieses Wegweisers zu erproben. Die Frage war, ob es nach diesem Konzept möglich wäre, ein auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Kommune zugeschnittenes Organisationshandbuch zu erstellen. Der Wegweiser wurde erfolgreich getestet – durch zahlreiche gemeinsame Workshops mit allen Pilotgemeinden sowie mit intensiven Arbeitssitzungen in einzelnen Gemeinden. Dabei zeigten die praktischen Erfahrungen der beteiligten Gemeinden, dass durch die Beschäftigung mit dem Wegweiser wichtige Erkenntnisse über die eigene Organisation gewonnen und entsprechende Selbstlernprozesse gefördert werden. So konnte im Dezember 2008 das erste auf Basis des Wegweisers erstellte Organi-

sationshandbuch „Verbindliches Organisationsdokument mit integriertem Arbeitsschutz der VG Langerringen und ihrer Mitgliedsgemeinden“ offiziell in Kraft gesetzt werden.



### Wesentliche Elemente des „Verbindlichen Organisationshandbuches“ (VOiA)

Zunächst wird im VOiA unterschieden nach Verwaltungsgemeinschaft und Gemeinden.

Für die Verwaltungsgemeinschaft wurde der Geschäftsverteilungsplan entsprechend der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung bzw. der Gemeinderatssitzungen zur „Neuordnung der Aufbau- und Ablauforganisation“ (s. Kasten 1) aktuali-

siert. Hierzu wurde zunächst die Stelle eines Arbeitsschutzkoordinators eingerichtet und auf diesen die Organisationsverantwortung delegiert. Weiterhin wurden die konkreten Aufgaben im Arbeitsschutz für den Gemeinschaftsvorsitzenden, den Arbeitsschutzkoordinator (vgl. Kasten 2), den Geschäftsleiter und die Abteilungsleiter mit in den Geschäftsverteilungsplan aufgenommen. Im Gegensatz zur Vorgän-

gerversion findet sich nun ganz generell eine Beschreibung von Aufgaben und Verantwortung auf jeder Hierarchieebene.

Auf der anderen Seite wurde die Gemeinde Langerringen komplett abgebildet. Ausgehend von der Betrachtung als Teilsysteme wurden der Bauhof, die Schule und die Kindertageseinrichtungen sowie die Feuerwehr analysiert und beschrieben.

### Kasten 2: Arbeitsschutzkoordinator

Der Gemeinschaftsvorsitzende überträgt gemäß den Beschlüssen der VG und der Gemeinden seine Organisationspflichten im Arbeitsschutz sowie die entsprechenden Organisationskompetenzen auf den Arbeitsschutzkoordinator.

Damit ergeben sich für den Arbeitsschutzkoordinator folgende Aufgaben (Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan). Der Arbeitsschutzkoordinator

- ▶ setzt die ihm von dem Gemeinschaftsvorsitzenden und den Mitgliedsgemeinden übertragenen Organisationspflichten und Befugnisse im Arbeitsschutz um,
- ▶ steuert die Erstellung, Pflege und Aktualisierung eines Organisationshandbuches und integriert in geeigneter Weise (Organisationsanweisungen, Standards usw.) den Arbeitsschutz; hierzu formuliert er für die Aufgaben im Arbeitsschutz (Führungs- und Unterstützungsaufgaben) Standards, die von den Funktionsträgern in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen sind,
- ▶ informiert sich regelmäßig über (gesetzliche) Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz und informiert seinerseits entsprechend die Führungskräfte in der Verwaltungsgemeinschaft und den Gemeinden,
- ▶ sorgt dafür, dass die Bürgermeister und die Leiter der Organisationseinheiten in der Verwaltungsgemeinschaft und in den Gemeinden in die notwendigen Informationsabläufe (Postverteilung, Verteiler für Umläufe, Vorschriften- und Regelwerk, GUV-Mitteilungen usw.) einbezogen sind,
- ▶ sorgt für Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs im Arbeitsschutz (in VG und Gemeinden) und informiert über Qualifizierungsmöglichkeiten,
- ▶ sorgt für die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung, Funktionalität und Wirksamkeit der Organisationsanweisungen; ggf. sorgt er für entsprechende Verbesserungs- und Korrekturmaßnahmen,
- ▶ sorgt dafür, dass die Voraussetzungen eines wirksamen Systems der Ersten Hilfe und des Brandschutzes geschaffen werden,
- ▶ erstattet dem Gemeinschaftsvorsitzenden regelmäßig Bericht über den Stand der Umsetzung der Organisationspflichten im Arbeitsschutz,
- ▶ ermittelt an Hand des Vorschriften- und Regelwerks, für welche Mitarbeiter (der VG und der Gemeinden) und in welchen Zeitabständen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind und sorgt für deren Durchführung,
- ▶ vereinbart mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt Aufgaben und Ziele (z. B. spezielle Unterweisungen zu Belastungen und Gefährdungen), lässt sich Bericht erstatten und informiert darüber wiederum den Gemeinschaftsvorsitzenden und den Bürgermeister,
- ▶ nimmt die in den einzelnen Teilsystemen der Gemeinden beschriebenen Aufgaben des Arbeitsschutzkoordinators wahr.

Die sich aus diesen Bereichen ergebenden Anforderungen an das Aufgaben- und Verantwortungsprofil des Bürgermeisters wurden schließlich im gleichnamigen Abschnitt bzw. Teilsystem zusammengeführt und dann an den Anfang des Dokuments gestellt.

In jedem Teilsystem wurden nach den Vorgaben des Wegweisers zunächst die Funktionsbeziehungen aller Beteiligten herausgearbeitet, um deren Aufgaben im jeweiligen Teilsystem konkret zu beschreiben. Mit der Analyse der erforderlichen Kommunikations- und Informationswege und der Erstellung von Soziogrammen wurde geklärt, wer mit wem zu tun bzw. zu kommunizieren hat. Dabei wurden die Aufgaben der einzelnen Beteiligten spiegelbildlich abgebildet und beispielsweise herausgearbeitet, wer mit wem zu welchen Anlässen Gespräche führt / führen muss und wer verantwortlicher Initiator hierfür ist. Die betroffenen Personen, zwischen denen eine Abstimmung erfolgen muss, sind in erster Linie Bürgermeister, Geschäftsleiter, Arbeitsschutzkoordinator, Führungskräfte sowie Fachkraft für Arbeitssicherheit und

### Kasten 3: Beispiel Reinigung

Aus einem aussagekräftigen Organigramm einer Kommune ist leicht erkennbar, dass zur Reinigung der verschiedenen Liegenschaften oftmals unterschiedliche Reinigungskräfte beschäftigt sind. Dabei stellen sich immer wieder Fragen wie beispielsweise:

- ▶ Wer ist Vorgesetzter der Reinigungskräfte?
- ▶ Wer unterweist die Reinigungskräfte?
- ▶ Wer legt die Art des Reinigungsverfahrens fest?
- ▶ Wer ermittelt welche Reinigungsmittel geeignet und gesundheitlich unbedenklich sind?
- ▶ Wer beschafft die Reinigungsmittel?
- ▶ Wer kontrolliert die sachgerechte Anwendung?

Betriebsarzt. Entsprechende organisatorische Regelungen werden durch den Arbeitsschutzkoordinator getroffen. Außerdem enthält das Dokument Verfahrensanweisungen für den Bereich Bauhof und eine Dienstanweisung für den Hausmeisterdienst in Schule und Kindertageseinrichtungen.

Insgesamt gesehen liegen mit dem Ergebnis klare Strukturen vor und die Aufgaben und Kompetenzen der Beschäftigten, ob in VG oder Gemeinde, sind konkret beschrieben und zugewiesen.

### Vorteile eines Organisationshandbuchs für kommunale Verantwortungsträger

- ▶ Mit dem schrittweisen Erstellen eines Handbuchs nach der Konzeption des Wegweisers durchleuchten sie gründlich die eigenen Organisationsstrukturen und betrieblichen Abläufe. Sie erkennen Schwachstellen und können darauf reagieren.
- ▶ Die Transparenz der Organisation wird gefördert, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen (vom Mitarbeiter bis zum Bürgermeister) konkret beschrieben und Arbeitsabläufe verbessert.
- ▶ Im Ergebnis führt dies insbesondere zu einem rationelleren Arbeiten und damit zu einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Abläufe (vgl. Kasten 3).
- ▶ Außerdem werden Sicherheit und Gesundheitsschutz gefördert sowie Wohlbefinden und Motivation der Mitarbeiter und damit die Qualität des Verwaltungshandelns gesteigert.
- ▶ Die verantwortlichen Führungskräfte schaffen für sich selbst eine erhöhte Rechtssicherheit und können erforderlichenfalls nachweisen, dass sie alles getan haben, um ihren Verpflichtungen im Arbeitsschutz (insbesondere nach § 3 Arbeitsschutzgesetz) nachzukommen (Schutz vor Organisationsverschulden).
- ▶ Nicht zuletzt werden mit Erstellung und offizieller Inkraftsetzung eines Organisationshandbuchs eine positive Darstellung bei den Vertretungsorganen der

Körperschaften, also im Innenverhältnis zum Gemeinderat oder der Gemeinschaftsversammlung, erzielt. Entsprechendes gilt für eine erhöhte Akzeptanz gegenüber den Bürgern nach außen.

### Fazit

Neben mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten ergeben sich auch wirtschaftlicher Nutzen und mehr Rechtssicherheit.

Sind diese Fragen optimal geklärt und zukünftig auf einen verantwortlichen Beauftragten delegiert, so ergeben sich nicht nur personelle bzw. zeitliche, sondern außerdem bisweilen erhebliche finanzielle Einsparmöglichkeiten, z. B. durch die zentrale Unterweisung durch den Beauftragten oder durch eine zentrale Beschaffung der Reinigungsmittel.

### Ausblick nach Einführung des ersten Organisationshandbuchs

Für den Bayer. GUVV ist es nun besonders wichtig, den Umsetzungsprozess des VOiA zu begleiten und die Kommune bei der kreativen Weiterentwicklung zu unterstützen. Jetzt tritt die Pilot- und Leuchtturmfunktion von Langerringen in eine zweite Phase: die praktische Bewährung des VOiA.

Das VOiA ist kein starres System, sondern anwender- und mitarbeiterorientiert und soll dazu dienen, die Aufgaben der VG und der Gemeinde optimal zu erfüllen und dabei Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Mitarbeiter zu gewährleisten. So wie die Entwicklung des VOiA, ist jetzt auch die praktische Umsetzung ein gemeinsamer Lernprozess, aus dem alle Beteiligten auf Seiten der Kommune wie auch auf Seiten des Bayer. GUVV erheblichen Nutzen ziehen können.

*Autor: Dipl.-Ing. Boris Reich  
Geschäftsbereich Prävention  
beim Bayer. GUVV*



„Tag gegen Lärm“ 2009	1	Unfall bei der Steckdosen-reparatur	2	Multitasking macht krank	3
Bürolärm – Optimierung der Raumakustik schafft Abhilfe	1	Neu gefasst: TRGS 401		Kurzmeldungen	3
Kurzmeldungen	1	„Gefährdung durch Hautkontakt“	3	Rückengerecht heben	4
Serie PSA: Gehörschutz	2			Gewinnspiel	4
				Impressum	4

## „Tag gegen Lärm“ 2009

**A**m 29. April 2009 findet der diesjährige „Tag gegen Lärm – International Noise Awareness Day“ unter dem Motto „Horch, was kommt von draußen rein!“ statt.

### Online: Produktkatalog Lärminderung

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat den Katalog „Produkte zur Lärminderung“ online gestellt. Er gibt z. B. Auskunft über lärmarme Kreissägeblätter und Blasdüsen, Schalldämpfer oder Schall absorbierende Deckensysteme. Eine Suche nach Herstellern oder nach Anwendungen ist möglich. Die Datenblätter enthalten Informationen u. a. über Anwendungsbereiche, akustische Daten und Material.

[www.baua.accon.de](http://www.baua.accon.de)

### Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit

In der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) wird Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit Nr. 2301 geführt. Mit Bekanntmachung des BMAS vom 1. Juli 2008, GMBI. S. 798, hat der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Neufassung des Merkblattes zu der Berufskrankheit Nr. 2301 verabschiedet.

<http://bundesrecht.juris.de/bkv/BJNR262300997.html>

Download des Gesetzestextes

Die Aktion der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V., die u. a. vom Bundesumweltamt und vom Bundesumweltministerium gefördert wird, beschränkt sich nicht auf Lärmbelastung in der Arbeitswelt, sondern bezieht auch den Alltag ein. Sie will Aufmerksamkeit für das Lärmproblem und Bewusstsein für die Sinneswahrnehmung „Hören“ wecken bzw. stärken.

### Vielfältige Aktionen tragen dazu bei:

- ▶ Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen
- ▶ Kostenlose Hörschwellenmessungen und Hördemonstrationen
- ▶ Interviews bzw. Gespräche mit Expertinnen und Experten aus der Hörforschung
- ▶ Pegelmessungen an öffentlichen Plätzen bzw. Einrichtungen



- ▶ Veranstaltung von „15 Sekunden der Ruhe“ am Tag gegen Lärm um 14:15 Uhr
- ▶ Szenisches Spiel: „Akustische Reise durch den Tag“
- ▶ Tage der offenen Tür, z. B. in HNO-Kliniken

Im Jahr 2009 stehen allgegenwärtige Geräusche im Mittelpunkt der Kampagne, die vor allem in der eigenen Wohnung zur Belastung werden können. Dazu zäh-

len Verkehrsgeräusche, aber auch Bau-, Gewerbe- und Freizeitlärm. Tieffrequente Geräusche sollen ebenfalls geprüft werden. Lärm ist die vielleicht am stärksten empfundene Umweltbeeinträchtigung in Deutschland. Lärm macht krank, und mindert die Leistungsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ebenso wie die Lebensqualität.

[www.tag-gegen-laerm.de](http://www.tag-gegen-laerm.de)

Startseite der Kampagne

[www.tag-gegen-laerm.de/laerminformationsportal\\_15.php](http://www.tag-gegen-laerm.de/laerminformationsportal_15.php)

Links zu Gesetzestexten, Broschüre „Lärm im Alltag“

[www.bg-metall.de](http://www.bg-metall.de)

Menü: „Prävention“, Arbeitssicherheit, ASA-Briefe, Download ASA-Brief 1: Lärm

## Bürolärm: Optimierung der Raumakustik schafft Abhilfe

**S**chon relativ geringer Lärm begünstigt Stress sowie chronische Krankheiten und beeinträchtigt so auch die Leistungsfähigkeit. Um Bürolärm zu reduzieren, sollte die Akustik von Arbeitsräumen optimiert werden.

Ein moderner, ergonomisch gut ausgestatteter Arbeitsplatz soll die Kommunikation zwischen den Mitarbeitern unterstützen, aber gleichzeitig die Möglichkeit bieten, sich zur konzentrierten Arbeit zurückzuziehen. Raumakustisch betrachtet sind beide Aspekte gegensätzlich. Experten fordern

deshalb, dass neben der Sprachqualität (Hörsamkeit) und der Pegelminderung gerade in Großraumbüros auch die (nicht nur akustische) Privatsphäre bewertet werden sollte. Wichtig sind also:

- ▶ Senkung des Geräuschpegels durch Absorption
- ▶ Begrenzung der Schallausbreitung zur Verbesserung der Privatsphäre
- ▶ Zonierung und Abschirmung: Akustische Entkopplung der Arbeitsbereiche zur Verminderung von Störungen im Nahbereich.

Es gibt viele Möglichkeiten, Büroschalltechnisch zu optimieren.

Schallschluckende Teppiche, Trennwände oder schallabsorbierend ausgerüstete Möbel zählen dazu.

[www.buero-forum.de/index.php?id=75Akustik](http://www.buero-forum.de/index.php?id=75Akustik)

Infos zur Raumakustik

[www.ergo-online.de](http://www.ergo-online.de)

Menü: Arbeitsplatz, Arbeitsumgebung & Beleuchtung, Lärm: Basisinfos zum Thema Lärm

[www.woodtec.de/xml/Woodtec/dat\\_upload/OSP/HH/Akustik im Buero.pdf](http://www.woodtec.de/xml/Woodtec/dat_upload/OSP/HH/Akustik%20im%20Buero.pdf)

Download: „Akustische Ergonomie im Büro“

## SERIE PSA:

# Gehörschutz

**M**indestens fünf Millionen Beschäftigte in Deutschland sind gesundheitsgefährdendem Lärm ausgesetzt. Etwa ein Drittel aller arbeitsbedingten Erkrankungen ist auf Lärm zurückzuführen. Lärm kann Gehörschäden wie Schwerhörigkeit und Tinnitus auslösen, aber auch zu Stressreaktionen mit schweren physischen und psychischen Folgen führen. Deshalb sind in Lärmbereichen PSA gesetzlich vorgeschrieben.

### Gehörschutz ist Pflicht

Viele Beschäftigte tragen auch in Lärmbereichen nicht gerne einen Gehörschutz. Sicherheitsbeauftragte können viel dazu beitragen, dass die Tragepflicht eingehalten wird. Die Auswahl des Gehörschutzes richtet sich nach den Arbeitsplatzbedingungen und nach ergonomischen Ansprüchen.



### Stöpselgehörschutz

Weiche Ohrstöpsel aus Schaumstoff u. ä., die sich vor dem Einsetzen ins Ohr formen lassen, sind einfach und flexibel. Sie lassen sich auch zum einmaligen oder kurzzeitigen Gebrauch jederzeit verwenden.

### Kapselgehörschutz

Was wie ein großer Kopfhörer zum Musikhören aussieht, kann auch ein Gehörschutz sein. Beim Kapselgehörschutz darf der Bügel nicht verrutschen, sonst ist er wirkungslos. Besonders in Kombination mit Brille, Ohrschmuck oder Schutzhelm wird er rasch unbequem. Es gibt außerdem Kombinationen mit anderen persönlichen Schutzausrüstungen, z. B. Gehörschutzkapseln, die am Schutzhelm befestigt werden.

### Otoplastik

Im Ohr getragen, muss dieser Gehörschutz individuell vom Hörgeräteakustiker angepasst werden. Otoplastiken bieten hohen

## Lärmschutz – die Anforderungen im Überblick

Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nach LärmVibrationsArbSchV vom 6. März 2007	Maßnahmen
Untere Auslösewerte 80 dB(A) 135 dB (C peak)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Informations- und Unterweisungspflicht</li> <li>▶ Gehörschutz zur Verfügung stellen</li> <li>▶ Anspruch auf audio-metrische Untersuchung</li> <li>▶ Gesundheitsakte</li> </ul>
Obere Auslösewerte 85 dB(A) 137 dB (C peak)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Anspruch auf ärztliche Gehöruntersuchung</li> <li>▶ Gehörschutz-Tragepflicht</li> <li>▶ Lärmbereichskennzeichnung</li> <li>▶ Lärminderungsprogramm</li> </ul>
Expositionsgrenzwerte 85 dB(A) 137 dB (C peak)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Grenzwert darf unter keinen Umständen überschritten werden</li> </ul>

Tragekomfort, sind aber relativ teuer und müssen regelmäßig gewartet werden. Otoplastiken sind deshalb vor allem für den Dauergebrauch geeignet.

### Gehör schützen und kommunizieren

Bei vielen Arbeiten, bei denen Gehörschutz vorgeschrieben ist, ist es wichtig, dass Beschäftigte sich trotzdem untereinander verständigen können – etwa im gefährlichen Forstbetrieb. Beim In-Ohr-Gehörschutz (Otoplastik) gibt es geschlossene Systeme, die maximalen Schallschutz bieten, und Ausführungen mit für das jeweilige Ein-

satzgebiet anpassbaren Frequenzfiltern. Handwerker am Bau oder in der Werkstatt bekommen so perfekten Schutz vor zu hohem Schalldruck und nehmen gleichzeitig Warnsignale wahr, sodass die Kommunikation erhalten bleibt. Tipps für die Auswahl gibt es hier:

▶ [www.bgdp.de/pages/service/praktischehilfen/gehorschutzauswahl.htm](http://www.bgdp.de/pages/service/praktischehilfen/gehorschutzauswahl.htm)

▶ [www.bgf.w.net/informationen/bs/bs\\_2004/quarteral\\_1/s\\_22\\_23.pdf](http://www.bgf.w.net/informationen/bs/bs_2004/quarteral_1/s_22_23.pdf)

▶ [www.bgia.de](http://www.bgia.de)

Webcode 2004009 Gehörschutz

## SPANNUNG GARANTIERT!

# Unfall bei der Steckdosenreparatur

**D**ass guter Wille allein nicht genügt, um Unfälle zu vermeiden, erfuhr ein Hausmeister leidvoll während seiner Arbeit in einer großen Verwaltung. Was war passiert?

Auf einem Flur war eine Steckdose aus der Wand herausgerissen worden, sie hing nur noch an den Elektrokabeln. Um weiteren Schaden zu vermeiden, versuchte der Hausmeister in guter Absicht, die Steckdose wieder in die Steckdosenfassung zurückzudrücken. Weil sich jedoch ein Strom führendes Kabel gelöst hatte und mit dem Gehäuse in Verbindung stand, erhielt er einen Stromschlag.

### Das Ursachenbild ergab:

- ▶ Der Hausmeister war nicht als Elektrofachkraft ausgebildet.
- ▶ Die Steckdose war vor der Reparatur nicht spannungsfrei geschaltet.
- ▶ Die Diensträume wurden von Reinigungskräften einer Fremdfirma gereinigt. Einzelne Reinigungskräfte lösten die Steckverbindung zwischen Stecker und Steckdose durch Ziehen am Gerätekabel. Das hatten Mitarbeiter der Verwaltung bei Reinigungsarbeiten auf den Fluren beobachtet. Der unsachgemäße Umgang wäre eine Erklärung für herausgerissene Steckdosen.
- ▶ Bei Auftragsvergabe wurde die Auftragnehmerin (hier die Reinigungsfirma) nicht schriftlich auf

Einhaltung der relevanten Arbeitsschutzvorschriften hingewiesen.

- ▶ Die Vorgesetzten der Reinigungskräfte kontrollierten deren Arbeitsweise in unzureichendem Maße.

### Aus dem Ursachenbild lassen sich folgende Maßnahmen ableiten:

- ▶ Steckdosen vor Beginn der Reparaturarbeiten spannungsfrei schalten.
- ▶ Reparaturarbeiten an der Elektroinstallation nur von Elektrofachkräften ausführen lassen.
- ▶ Bei Auftragsvergabe für Reinigungsarbeiten den Auftragnehmer zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichten.



ten. Dazu gehört auch die Unterweisung zum bestimmungsgemäßen Umgang mit Reinigungsgeräten. Die Vorgesetzten der Reinigungsfirma

- ▶ müssen den bestimmungsgemäßen Umgang kontrollieren.
- ▶ Elektrokabel nur am Stecker aus der Steckdose ziehen.

Der verletzte Hausmeister bekam zwar einen großen Schreck, glücklicherweise blieben jedoch aufgrund des Unfalls keine Schäden zurück. Das ist auch auf die richtige Reaktion der Dienststelle zurückzuführen, die den sofortigen Transport des Verletzten in ein Krankenhaus veranlasste und so eine schnelle Versorgung sicherstellte.

Dipl.-Ing. Rolf Landmann,  
Unfallkasse Nord



# Neu gefasst: TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“

**W**eil Gefahrstoffe auch über die Haut aufgenommen werden, sind eine umfassende Gefährdungsbeurteilung sowie geeignete Schutzmaßnahmen gerade in Laboratorien, in Werkstätten und bei Reinigungsarbeiten besonders wichtig. Die im August 2008 neu gefasste TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ unterstützt die Verantwortlichen dabei. Auch Sicherheitsbeauftragte sollten mit den Grundzügen vertraut sein.

Die TRGS 401 gilt für alle Tätigkeiten mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, bei

denen eine Gefährdung durch Hautkontakt möglich ist. Dies gilt u. a. bei:

- ▶ Feuchtarbeit
- ▶ Tätigkeiten mit hautgefährdenden oder hautresorptiven Gefahrstoffen
- ▶ Tätigkeiten mit haut- und atemwegssensibilisierenden Stoffen (hier gilt zusätzlich die TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“)

### Was ist gefährlich?

Hautkontakt kann direkt erfolgen, z. B. durch Spritzer, Aerosole oder Benetzung der Haut über Arbeitsmittel. Möglich ist auch indirekter Kontakt, z. B. durch verunreinigte Kleidung oder kontaminierte Oberflächen. Gefährdungen müssen umfassend ermittelt werden,

damit wirksame Schutzmaßnahmen getroffen werden können:

1. Gesundheitsgefährdende Eigenschaften der Arbeitsstoffe
  - ▶ hautgefährdend
  - ▶ hautresorptiv
  - ▶ sonstige Eigenschaften, die die Haut gefährden (z. B. entfettend)
2. Tätigkeiten und Arbeitsverfahren
3. Arbeitsbedingungen

Die TRGS 401 unterscheidet drei Gefährdungskategorien: geringe, mittlere sowie hohe Gefährdung. Schutzmaßnahmen muss der Arbeitgeber in der Reihenfolge:

- ▶ Substitution,
- ▶ technische Schutzmaßnahmen,
- ▶ organisatorische Schutzmaßnahmen und

▶ personenbezogene Schutzmaßnahmen (meist PSA, etwa Chemikalienschutzhandschuhe und Hautschutzmittel) treffen und überprüfen.

Arbeitgeber müssen Beschäftigte außerdem über Gefahrstoffe bei der Arbeit, ihre Wirkung bei Hautkontakt und über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unterweisen. Ein Hautschutzplan sollte an geeigneter Stelle ausgehängt werden. Unter bestimmten Bedingungen muss der Arbeitgeber auch ein Angebot für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen unterbreiten.

▶ [www.baua.de/nn\\_41278/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-401.pdf](http://www.baua.de/nn_41278/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-401.pdf)

# Multitasking macht krank

**W**er ständig versucht, mehrere Aufgaben gleichzeitig zu erledigen, riskiert seine Gesundheit. Das fanden Arbeitspsychologen des TÜV Rheinland jetzt heraus.

Die Experten stellen klar: Mehrfachbelastung im Job kann zu Kopfschmerzen, Nervosität, Bluthochdruck, Magen-Darm-Beschwerden, Depressionen oder Schlafstörungen führen. Außerdem erhöht permanentes Multitasking die Fehlerrate bei der Arbeit.

Gerade Frauen wird häufig nachgesagt, sie könnten auch komplexe Aufgaben mit vielen kleinen Arbeitsschritten mühelos gleichzeitig erledigen. Tatsächlich aber ist es für alle Beschäftigten belastend, ständig mehreren unterschiedlichen Anforderungen ausgesetzt zu sein. Was für einen begrenzten Zeitraum klappt, überfordert auf Dauer das Gehirn.



Deshalb nehmen Aufmerksamkeit und Reaktionsschnelligkeit bald ab – die Fehler häufen sich. Auch die Effizienz der Arbeit leidet, und man verschenkt nach Experten-schätzungen mehr als ein Viertel der Arbeitszeit, um diese Fehler wieder auszugleichen.

Deshalb ist es sinnvoll, sich als ersten Schritt die berufliche Mehrfachbelastung bewusst zu machen. Wer konsequent Prioritäten setzt und feste Abläufe plant, entzerrt die Überlastung. Zum Bei-

spiel, indem man nur zu bestimmten Zeiten – etwa morgens und nachmittags – E-Mail beantwortet. Auch telefonfreie Zeiten lassen sich normalerweise durchsetzen. Tätigkeiten lassen sich auch sehr gut nacheinander erledigen – diesen Grundsatz sollte man auch mit Kollegen teilen, damit alle ein wenig entspannter arbeiten können.

▶ [www.tuv.com/de/news\\_multitasking.html?lan=1](http://www.tuv.com/de/news_multitasking.html?lan=1)

### Online-Recherche von EU-OSHA-Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz können mit einem neuen Suchwerkzeug nach Art, Thema oder Schlüsselwörtern durchsucht und angezeigt werden.

▶ <http://osha.europa.eu/de/publications/>

### Kurzvideo „Sicherheit im Blick“

Unaufmerksamkeit ist eine der Hauptursachen für Unfälle, gerade beim Gehen. Nur kurz mal nicht aufgepasst, eine Sekunde abgelenkt, einen schnellen Blick auf's Handy geworfen – und schon ist etwas passiert. Ein Kurzvideo der Unfallkasse Post und Telekom (UK PT) macht auf die Gefahren aufmerksam.

▶ [www.ukpt.de/pages/video.php?id=stolpern](http://www.ukpt.de/pages/video.php?id=stolpern)

KURZFILMELENDUNGEN

## Rückengerecht heben und tragen



**F**ast 18 Prozent aller Arbeitsunfälle ereignen sich beim Lastentransport, und fast ein Viertel aller Arbeitsunfähigkeitstage (23,7 Prozent) geht auf Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems zurück. Grund genug, sich vorzusehen und aufzupassen, dass auch die Kollegen sich schützen.

Vor allem Berufsanfänger gehen sorglos mit ihrer Gesundheit um und erleiden Verletzungen mit oft langwierigen und schmerzhaften Folgen. Erkrankungen des Rückens durch Belastungen bei der Arbeit sind z. B. Bandschei-

bensschäden, Hernien (Brüche) sowie Muskel- und Gewebeerkrankungen. Auch das Herz-Kreislauf-System wird belastet.

Mit ein paar einfachen Regeln mindert man die körperliche Belastung und beugt Unfällen vor:

### Regel 1: Rückengerecht heben und tragen

- ▶ Unter Belastung nie in Rundrücken bzw. Hohlkreuz fallen und nie den Rücken drehen.
- ▶ Füße hüftbreit aufsetzen.
- ▶ Die Knie nicht durchdrücken, sondern leicht beugen.
- ▶ Last aus den Beinen heben.
- ▶ Rücken gerade halten.
- ▶ Last nicht ruckartig bewegen.

### Regel 2: Den Transport schwerer Lasten vorbereiten.

#### 1. Gemeinsam mit Kollegen klären:

- ▶ Wie viele Personen sind zum Bewegen bzw. Heben der Last erforderlich?
- ▶ Wie lässt die Last sich aufteilen?
- ▶ Welche Hebehilfen können eingesetzt werden?
- ▶ Wo soll die Last abgesetzt werden?
- ▶ Stehen PSA wie Schulterpolster, Handschuhe und Sicherheitsschuhe bereit?

#### 2. Rückengerecht heben und tragen

- ▶ Last mit gespreizten Beinen und gestrecktem, geradem Rücken in der Hocke aufnehmen.

- ▶ Last direkt vor dem Körper aufnehmen und absetzen.
- ▶ Last am Körper abstützen.
- ▶ Last auf beide Arme verteilen.

### Regel 3: Hebe- und Tragehilfen verwenden

Wer sein Muskel-Skelett-System schonen will, sollte nie etwas heben und tragen, wenn ein Hilfsmittel zur Verfügung steht. Rollcontainer, Hubwagen, Rolluntersatz oder Elektrokarren entlasten Rücken und Knie. Hebe- und Tragehilfen wie Magnete, Klemmen, Zangen, Sauggriffe und Gurte erleichtern die Arbeit zusätzlich.

### Regel 4: Muskeln trainieren

Es ist sinnvoll, neben der Arbeit regelmäßig die gesamte Muskulatur zu trainieren. Dabei auch gezielt die Rücken- und Bauchmuskulatur aufbauen („Rückenschule“).

▶ [www.bgdp.de/pages/arbeits-sicherheit/grundinfo/heben-tragen.htm](http://www.bgdp.de/pages/arbeits-sicherheit/grundinfo/heben-tragen.htm)

Infos der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung

▶ [http://osha.europa.eu/de/topics/msds/index\\_html](http://osha.europa.eu/de/topics/msds/index_html)

Informationen der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz

▶ [www.bgetf.de/medien/](http://www.bgetf.de/medien/)

Rubrik: Tipps Ergo-Tipp „Lasten bewegen von Hand“



## IMPRESSUM

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2009  
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.  
Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK  
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer  
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München  
Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser  
Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München  
Bildnachweis: DAK, fotolia.de, bgn, UK NRW  
Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

**@ Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: [SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)**

# Neue Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV)

Am 23. Dezember 2008 wurde die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie regelt Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten insbesondere im Zusammenhang mit Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für Beschäftigte.

## Untersuchungen

Pflichtuntersuchungen hat der Arbeitgeber als Erstuntersuchung und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während der beruflichen Tätigkeit zu veranlassen.

Angebotsuntersuchungen müssen ebenfalls als Erstuntersuchungen und anschließend als regelmäßige Nachuntersuchungen vom Arbeitgeber angeboten werden. Erfährt der Arbeitgeber von einer Erkrankung, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

Wunschuntersuchungen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 ArbSchG anzubieten. Dies gilt nur dann nicht, wenn aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist.

## Datenschutz

In der ArbMedVV werden darüber hinaus Datenschutzrechte im Zusammenhang mit arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen geregelt. So muss der Arbeitgeber nur im Falle einer Pflichtuntersuchung eine Kopie der Bescheinigung erhalten, die der Arzt der untersuchten Person über das Untersuchungsergebnis ausstellt.



## Weitere Regelungen

Ziel der Verordnung ist es, insbesondere im Bereich Muskel- und Skelett-Erkrankungen Verbesserungen zu erreichen. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass diese Bereiche noch nicht ausreichend beachtet werden.

Mit der Verordnung wird die Rechtsgrundlage für den neu ins Leben gerufenen Ausschuss für Arbeitsmedizin geschaffen. Dieser hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in arbeitsmedizinischen Fragen zu beraten.

## Auswirkung auf die UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4)

Die ArbMedVV formuliert die Absicht des Gesetzgebers, die Unfallversicherungsträger zur Zurückziehung der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4) zu veranlassen. Die Verordnung deckt jedoch die Bereiche der ehrenamtlich Tätigen (z. B. Freiwillige Feuerwehren) und der Schüler-Unfallversicherung nicht ab; deshalb konnte die Unfallverhütungsvorschrift noch nicht au-

ßer Kraft gesetzt werden. Da eine separate Unfallverhütungsvorschrift zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht mehr vorgesehen ist, sollen die Themenfelder, die noch durch die Unfallversicherungsträger zu regeln sind, nach derzeitigem Kenntnisstand in einen eigenen Abschnitt der UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1) oder eine UVV „Ehrenamtliche“ integriert werden. Diese Regelungen sollen durch Konkretisierungen und Erläuterungen in Regeln ergänzt werden.

## Fundstelle

Die ArbMedVV ist Bestandteil der „Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge“, die als Artikelverordnung zugleich Änderungen betroffener weiterer Verordnungen verfügt. Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMed-VV) vom 18. Dezember 2008 ist veröffentlicht im BGBl. I S. 2768.

*Autor: Thomas Neeser,  
Geschäftsbereich Prävention  
beim Bayer. GUVV*

**Projekt „Erstbetreuung nach Überfall“ in Sparkassen**

# Maßnahmen gegen posttraumatische Belastungsstörungen

**Sparkassenangestellte können jederzeit Opfer eines Banküberfalls werden. Bei den Betroffenen wirken sich derartige Ereignisse oft traumatisierend mit länger anhaltenden körperlichen und psychischen Folgeschäden aus. Während stark belastete Opfer selbstverständlich von einem Traumaexperten (Psychologe/ Psychotherapeut) therapeutisch behandelt werden müssen, ist es andererseits sinnvoll, wenn Mitarbeiter der Sparkasse nach einem Überfallgeschehen direkt vor Ort den Betroffenen zur Seite stehen und Unterstützung anbieten.**

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) begann im Jahre 2005 das Projekt „Erstbetreuung nach Überfall“ mit dem Ziel, die Notwendigkeit und die Möglichkeiten des Einsatzes von Sparkassenmitarbeitern, die als Erstbetreuer nach einem Banküberfall betroffenen Kollegen zur Seite stehen, zu diskutieren und zu bewerten. Mit Hilfe von Vertretern von Sparkassenverband Bayern, Versicherungskammer Bayern, Polizei, Sparkassen sowie der Innot GmbH wurden Auswirkungen von Raubüberfällen auf Unternehmen und Betroffene beleuchtet sowie ermittelt, wie eine Erstbetreuung von den Sparkassen durchgeführt und organisiert werden kann. Des Weiteren wurde überprüft, welche Zielgruppen in der Sparkasse für die Tätigkeit als „Erstbetreuer“ in Frage kommen und welche Art der Schulung hierfür notwendig wäre.

In zwei Pilotseminaren wurden Mitarbeiter der Sparkasse an drei Seminartagen zum Erstbetreuer ausgebildet. Dabei wurden die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Wirken des Erstbetreuers deutlich, nämlich

- ▶ soziale Kompetenz (Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit),

- ▶ Rückhalt in der Sparkasse,
- ▶ Einhalten der Schweigepflicht,
- ▶ Freistellung bei Bedarf,
- ▶ keine Vorgesetztentätigkeit gegenüber Betroffenen.

Seit 2006 werden vom Bayer. GUVV pro Jahr zwei Seminare „Erstbetreuung nach Überfall“ für Sparkassenmitarbeiter angeboten, die in Zusammenarbeit mit der Innot GmbH durchgeführt werden. Die Einladung der Teilnehmer erfolgt über eine Kontaktperson der Sparkasse, die bei einem Tagesseminar zum Thema „Erstbetreuung“ geschult wurde. Im Rahmen des dreitägigen Seminars werden Kompetenzen vermittelt, wie eine adäquate „Erstbetreuung nach Überfall“ durchgeführt und organisiert werden kann, um so schweren gesundheitlich-psychologischen Folgeschäden (z. B. posttraumatische Belastungsstörung) nach einem Banküberfall vorzubeugen.

Seit 2008 findet einmal pro Jahr das Tagesseminar „Reflexionstag“ statt, an dem bereits geschulte Erstbetreuer an einem Erfahrungsaustausch teilnehmen können.

Die Erfahrungen aus dem Projekt „Erstbetreuung nach Überfall“, insbesondere Erkenntnisse der Seminare und des Reflexionstages wurden in einer Broschüre **„Erstbetreuung und Nachsorge nach Überfällen in Sparkassen“** eingebracht, die seit Januar 2009 beim Bayer. GUVV erhältlich ist. Die Broschüre richtet sich an den Unternehmer und an den Erstbetreuer. Die Verantwortung des Unternehmers liegt in der Organisation der Erstbetreuung und Nachsorge nach Überfällen, während der Erstbetreuer im Rahmen eines Gesamtkonzeptes seine Aufgaben in der Erstbetreuung vor Ort wahrnehmen soll.



**Wesentliche Inhalte der Broschüre sind:**

**Bewältigung von extremen Erfahrungen**

Um die Reaktion von Menschen bei traumatischen Überfällen verständlich zu machen, werden wesentliche Grundkenntnisse über mögliche Auswirkungen extremer Ereignisse und über den sinnvollen Umgang mit betroffenen Personen vermittelt. Die gezielte Erstbetreuung nach einem Banküberfall verringert bei den betroffenen Personen das Risiko von Beschwerden und Erkrankungen in der Folgezeit und sollte deshalb einen festen Platz im Notfallmanagement der Sparkassen haben.

**Verantwortung des Unternehmers**

Ziel des Arbeitsschutzes ist es, Leben und Gesundheit aller Beschäftigten im Unternehmen zu schützen, um damit ihre körperliche, geistige und psychische Leistungsfähigkeit zu erhalten. Damit fördert ein erfolgreicher Arbeitsschutz auch effektives Arbeiten und kann zum Erfolg des Unternehmens beitragen.

**Präventive Maßnahmen**

Die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur bestmöglichen Betreuung eines durch einen Überfall betroffenen Sparkassenmitarbeiters ist sinnvoll und notwendig. Dieses sollte sowohl die Erstbetreuung

von betroffenen Mitarbeitern der Sparkasse durch eigenes Personal (Erstbetreuer), als auch eine eventuell notwendige weitere psychologische Versorgung über den Tag des Überfalls hinaus gewährleisten. Der Bayer. GUVV bietet allen Sparkassen in seinem Zuständigkeitsbereich die Möglichkeit, Sparkassenpersonal bei einem dreitägigen Seminar als „Erstbetreuer nach Überfall“ auszubilden zu lassen.

### Maßnahmen nach dem Überfall

Eine wichtige Aufgabe des Unternehmers besteht sicherlich darin, nach einem Überfall betroffene Personen zu ermitteln und Unterstützungsbereitschaft zu zeigen. Jeder Mitarbeiter hat ein Anrecht auf Zuwendung und Betreuung – auch wenn

er zum Zeitpunkt des Überfalls nicht dem Täter gegenüberstand, sondern z. B. im Besprechungszimmer saß.

Als ein Teil dieser Betreuungsaufgabe sollte der Erstbetreuer am Überfalltag erste kollegiale Hilfe/Unterstützung für betroffene Mitarbeiter direkt vor Ort sicherstellen.

### Nachsorgemaßnahmen

In den ersten Tagen nach einem Überfallereignis ist der Bedarf an Unterstützung groß – nimmt dann aber in der Regel kontinuierlich ab. Trotzdem sollten entsprechende Angebote zur Betreuung von Überfallopfern bis zu sechs Wochen nach dem Ereignis durch psychologische Fachkräfte aufrechterhalten werden.

Wenn die Belastungsreaktionen noch länger andauern, spricht man von einer posttraumatischen Belastungsstörung, die psychotherapeutisch behandelt werden sollte.

### Checklisten und Berichtsformulare

Im Anhang der Broschüre sind Checklisten und Berichtsformulare – jeweils getrennt für Unternehmer und Erstbetreuer – zu finden, die nach einem Sparkassenüberfall verwendet werden können.

Die Broschüre GUV-X 99961 steht zum Download unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) im Bereich Prävention/Sparkassen bereit.

*Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

## Mindeststandards bei Motorsägenkursen der Bayerischen Forstverwaltung

**Seit Jahresbeginn 2009 gelten für Motorsägenkurse (Wanderschulungen) der Bayerischen Forstverwaltung Mindeststandards. Diese Festlegungen durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Qualitätssicherung wurden erforderlich, nachdem sich die Ausgestaltung der einzelnen Kurse sehr unterschiedlich entwickelt hat.**

Der zweitägige Grundkurs „Motorsäge und Waldarbeit“ der Bayerischen Forstverwaltung beinhaltet die Module 1 und 2 (Motorsägen-Grundkurs) der GUV-Information „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624) und soll den Teilnehmenden Grundkenntnisse im Umgang mit der Motorsäge vermitteln und Bewusstsein für die damit verbundenen Gefahren schaffen.

Die Mindeststandards für Motorsägenkurse der Bayerischen Forstverwaltung können im Internetauftritt des Bayer. GUVV bzw. der Bayer. LUK unter der Rubrik Prävention/Staatsforst eingesehen werden ([www.guvv-bayern.de/Internet\\_I-Frame/99\\_Navigation/Praevention.php](http://www.guvv-bayern.de/Internet_I-Frame/99_Navigation/Praevention.php)).



*Ein Motorsägen-Grundkurs macht aus Ihnen noch keinen Profi – er vermittelt Grundkenntnisse im Umgang mit der Motorsäge und schafft Bewusstsein für die damit verbundenen Gefahren.*

Darüber hinaus werden unter anderem von den Forstlichen Bildungszentren der Bayerischen Staatsforsten (Stützpunkte Buchenbühl und Laubau) sowie der Bayerischen Forstverwaltung (Bayerische Waldbauernschule Kelheim) Motorsägen-Grundkurse ähnlichen Inhalts sowie Aufbaukurse zu bestimmten Themen wie beispielsweise „Arbeiten im Sturm- und Bruchholz“ und „Arbeit mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen“ angeboten. Generell gilt: Arbeiten, die mit der Motorsäge ausgeführt werden, sind mit einem hohen Gefährdungspotential verbunden. Um Unfälle zu vermeiden, darf der Unternehmer nur Versicherte für Arbeiten mit der Motorsäge einsetzen, die persönlich und fachlich für die jeweiligen Tätigkeiten geeignet sind.

*Autor: Dipl. Forstwirt Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

# „Gesundheitsförderung wirkt – wenn sie Teil der Unternehmenskultur ist“

**Dr. Wolfgang Bödeker und Fritz Bindzius sind Experten der Initiative Gesundheit und Arbeit (IGA) von gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung. Wir sprachen mit ihnen darüber, ob sich betriebliche Gesundheitsförderung für Arbeitgeber rentiert und welche Maßnahmen tatsächlich etwas bringen.**

**Betriebliche Gesundheitsförderung, Sport in der Arbeitszeit, frisches Obst auf dem Tisch, Raucherentwöhnung – das klingt erstmal nach Geschenken für die Mitarbeiter. Ist Gesundheitsförderung ein Zuschussgeschäft? Oder gibt es wirtschaftliche Argumente, die dafür sprechen?**

**Bödeker:** Betriebliche Gesundheitsförderung ist eindeutig eine Investition, die sich rentiert. Das ist in der Wissenschaft unstrittig.

**Bindzius:** Die betriebliche Gesundheitsförderung darf man nicht nur auf Angebote wie Sport, gesundes Essen und Kurse zur Stressbewältigung reduzieren. Es handelt sich um ein planvolles Vorgehen, um die gesundheitliche Situation im Unternehmen zu analysieren, Verbesserungsvorschläge zu entwickeln, diese umzusetzen und zu bewerten. Das alles mit Beteiligung der Beschäftigten. Inzwischen belegen viele Studien, dass sich das lohnt.

**Aber ist es nicht schwer, die Wirksamkeit von Gesundheitsförderung wissenschaftlich nachzuweisen?**

**Bödeker:** Dazu braucht man entsprechende experimentelle Versuchsanordnungen, so-

genannte kontrollierte, randomisierte Studien. Versuchspersonen werden nach dem Zufallsprinzip einer Gruppe zugeordnet, die an einer Maßnahme teilnimmt oder als Kontrollgruppe dient. So kann man ausschließen, dass andere Faktoren das Ergebnis beeinflussen. Dieses strenge Beobachtungsdesign macht die Zahlen zur Wirksamkeit der betrieblichen Gesundheitsförderung so belastbar.

**Welche Programme halten Sie für besonders effektiv?**

**Bödeker:** Das Wichtigste ist zunächst nicht die Frage, welche Angebote man macht. Am wichtigsten ist die Entscheidung, die Gesundheitsförderung langfristig anzulegen und zum Teil der Unternehmenskultur zu machen. Dazu muss sie in den betrieblichen Strukturen verankert werden – zum Beispiel, indem der Arbeitgeber die Mitarbeiter über Befragungen oder Gesundheitszirkel daran beteiligt. So kann er herausfinden, in welchen Bereichen der Schuh drückt.

**Bindzius:** Natürlich sollte, nicht zuletzt mit Blick auf den individuellen Erfolg, die Gesundheitsförderung generell im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz gesehen werden. Ein gesunder Lebensstil macht weder vor den Türen eines Betriebes halt, noch wird er in der Freizeit ad acta gelegt.

**Das heißt, Einzelmaßnahmen haben keinen Effekt?**

**Bödeker:** Genau. Isolierte Maßnahmen – also mal einen Nichtraucherkurs anzubieten – bringt für den Betrieb nichts. Es muss ein kontinuierliches Angebot geben.

Unter einem Jahr ist es schwierig, überhaupt etwas zu erreichen.

**Und wenn das sichergestellt ist, ist es egal, welche Maßnahmen man anbietet?**

**Bödeker:** Keineswegs. Maßnahmen, die in erster Linie auf Wissensvermittlung setzen – zum Beispiel Rückenschulen – sind nicht so wirksam bis gar nicht wirksam. Positiv beurteilt die Wissenschaft dagegen Maßnahmen, die zur Steigerung der Bewegung führen. Eine Rückenschule in Verbindung mit regelmäßigem Training funktioniert.

Gilt das für alle Branchen? Wo viel körperlich gearbeitet wird, werden die Mitarbeiter wahrscheinlich nur schwer für zusätzlichen Sport zu motivieren sein.

**Bödeker:** Bewegung ist nicht gleich Bewegung. Häufig geht auch körperliche Arbeit mit Zwangshaltungen einher. Die Bewegungsfreiheit ist bei diesen Tätigkeiten im Gegensatz zu Sportarten wie Laufen eingeschränkt. Auch diese Beschäftigten können vom Sport profitieren, sind aber zugegebenermaßen mitunter schwer zu motivieren.

**Bindzius:** Wichtig ist, dass es nicht primär um den Leistungsaspekt geht, der mit dem Sport doch häufig verbunden wird. Wenn zum Beispiel die Möglichkeit besteht, gemeinsam mit Kollegen Sport als Ausgleich zu erfahren, ist das für manch einen der Start in ein bewegteres Leben.

**Kann der Arbeitgeber etwas zur Motivation beitragen?**

**Bödeker:** Ja, kann er. Nur an das Gewissen zu appellieren, funktioniert allerdings



nicht. Anreize können hier helfen. Manchmal gibt es erstaunlich einfache Lösungen, zum Beispiel ein Coaching anzubieten über das Internet. Hilfreich ist, Gesundheitsangebote in die betrieblichen Abläufe einzubauen, also zum Beispiel gemeinsam nach der Arbeit eine Runde laufen zu gehen. Solche Gemeinschaftserlebnisse sind eine starke Motivation. Wichtig ist: Man muss die Leute da abholen, wo sie sind. Eine Lösung für alle – die gibt es nicht.

**Bindzius:** In einem mir bekannten Unternehmen erfreut sich zum Beispiel ein Gymnastiktreff vor der Mittagspause bei den Beschäftigten zunehmender Beliebtheit. Und er hat, wie eine Befragung zeigte, auch positive Effekte auf deren Gesundheit.

**Besteht hier aber nicht die Gefahr, dass der Mitarbeiter die Gesundheitsförderung als Einmischung in seinen privaten Lebensstil wahrnimmt?**

**Bödeker:** Druck oder Zwang wäre nicht die Kunst der Gesundheitsförderung. Ein Angebot muss immer ein Angebot bleiben. Man darf auch eines nicht vergessen: Bestimmte „Laster“ – wie Rauchen, ungesundes Essen, wenig Bewegung – können auch als Ausgleich dienen, und zwar auch für berufliche Belastungen oder schlechte Arbeitsbedingungen. Ein Arbeitgeber muss also glaubhaft vermitteln, dass er gesunde Arbeitsbedingungen schaffen will. Wer Gesundheitsförderung als Reparaturmechanismus für schlechte Arbeitsbedingungen

verstehen wird, der wird seine Mitarbeiter dafür nicht begeistern können. Das heißt: Nicht nur der Arbeitnehmer muss sich engagieren, auch der Arbeitgeber muss sich engagieren. Wenn der Stress so groß ist, dass nur der Griff zur Zigarette Entspannung bringt, dann kann man sich den Raucherentwöhnungskurs gleich sparen.

**Bindzius:** Wenn man an den Ursachen gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen ansetzt, schafft man für die Anliegen einer betrieblichen Gesundheitsförderung eine gute Basis. Auch ein gesunder Führungsstil ist hier gefragt. Und wenn ein Vorgesetzter selbst einen gesunden Lebensstil überzeugend vorlebt, dann ist das für die Motivation der Beschäftigten ebenfalls hilfreich.

**Manche Maßnahmen sind für einen Großbetrieb zwar leicht umzusetzen. Kleine und mittelständische Betriebe würden aber wahrscheinlich sagen, das überfordert uns.**

**Bödeker:** Die wichtigsten Elemente der Gesundheitsförderung kann auch ein Kleinbetrieb umsetzen, nämlich sich zu fragen: Wie sehen in meinem Betrieb die Arbeitsbedingungen aus? Was kann ich vielleicht an meinem Führungsverhalten verbessern? Bei den Angeboten selbst können überbetriebliche Lösungen einen Ausweg bieten: Sei es, indem man den Mitarbeitern etwas zum Beitrag fürs Fitnessstudio dazu gibt oder aber sich an die Betriebs-sportgruppe eines größeren Unternehmens dranhängt.

### Welche Unterstützung bieten die Kranken- und Unfallversicherung den Arbeitgebern in der betrieblichen Gesundheitsförderung?

**Bödeker:** Wir beraten und unterstützen die Unternehmen dabei, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu planen und zu gestalten. Über die Bonusprogramme der Krankenkassen gibt es darüber hinaus auch finanzielle Anreize für Arbeitgeber, die Gesundheit ihrer Mitarbeiter zu fördern.

**Bindzius:** Der betriebliche Gesundheitsschutz hat für die Unfallversicherung eine lange Tradition. Im Zentrum steht dabei sehr oft die Hilfestellung bei der Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen. Diese dient ja als Grundlage, um gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen. Eine Reihe von Unfallversicherungsträgern bietet Unternehmern auch finanzielle Anreize, wenn bestimmte Standards erreicht werden. Zunehmend werden die Betriebe auch bei der Umsetzung eines modernen Arbeitsschutzmanagements unterstützt, das Elemente der betrieblichen Gesundheitsförderung umfasst.

DGUV

#### Weiterbildung:

Das BGAG – Institut Arbeit und Gesundheit – in Dresden bietet Fach- und Führungskräften eine Ausbildung zum Gesundheitsmanager an, die alle Aspekte des betrieblichen Gesundheitsmanagements abdeckt:

5.10. bis 9.10.2009  
Gesundheitsmanager  
Buchungsnummer 550031  
Information und Anmeldung:  
[www.dguv.de/bgag-seminare](http://www.dguv.de/bgag-seminare)

## SERIE: Das wissenswerte Urteil

# Kneipenrauferei mit Folgen

**Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.**

### Versicherungsschutz auch außerhalb von Arbeitsverhältnissen

Der Kreis der versicherten Personen, die in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen sind, ist sehr vielschichtig. Neben Tätigkeiten von Arbeitnehmern können auch Verrichtungen versichert sein, die in keinerlei Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen. Ein wichtiger Versicherungstatbestand ist auch die Regelung, dass bestimmte Hilfeleistungstätigkeiten in bedrohlichen Not-situationen unter Versicherungsschutz gestellt sind. So besteht nach dem SGB VII Versicherungsschutz für Personen, die einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten oder sich zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen.

### Der Einsatz für andere steht unter Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz in diesen Fällen setzt also voraus, dass eine gegenwärtige Gefahr besteht oder ein widerrechtlicher Angriff stattfindet. Zu dem Zeitpunkt, in dem diese Merkmale erstmals tatsächlich vorliegen, beginnt somit der Versicherungsschutz. Damit ist der Anfang der unfallversicherungsrechtlich relevanten

Situation definiert; doch bis wann hält der Versicherungsschutz an? Das Gesetz enthält insoweit keine Definition. Aus der Logik der Gesetzesanwendung folgt jedoch, dass der Versicherungsschutz in dem Augenblick endet, in dem eines der vom Gesetz geforderten Tatbestandsmerkmale erstmals entfällt. Bezogen auf den Versicherungsschutz bei Hilfeleistungshandlungen bedeutet dies, dass eine Handlung dann nicht mehr versichert ist, sobald in einer konkreten Lebenssituation eben keine „Gefahr“ mehr besteht oder ein „Angriff“ nicht mehr stattfindet. Mit den dabei auftretenden Abgrenzungsfragen hatte das Bundessozialgericht (BSG) sich im folgenden Fall (Urteil v. 18.11.2008, B 2 U 27/07 R) zu befassen:

### Der Sachverhalt: Streit in der Kneipe

Der Verletzte V begehrt vom beklagten Unfallversicherungsträger wegen der von ihm erlittenen Messerstichverletzungen die Feststellung eines Arbeitsunfalles als Versicherungsfall. Der V kam zum Abschluss eines „Kneipenbummels“ gegen 3.30 Uhr früh in ein Lokal, in dem er sich zu drei ihm flüchtig bekannten Personen setzte. Der stark alkoholisierte spätere Täter T saß in der Nähe des Eingangs auf einem Barhocker. Er stand auf, ging zu der Zeugin Z, die vom Zeugen W porträtiert wurde, redete auf sie ein, sie solle, weil sie „seine Frau“ sei, nach Hause gehen, fasste sie an, zerzte sie weg, warf sie zu Boden und trat sie, während zwei andere Zeuginnen ihn davon durch Zureden abhalten wollten. Daraufhin stand der später verletzte V auf, drängte den T von den Frauen etwas weg und redete beruhigend auf ihn ein, so dass T und die anderen Beteiligten wieder an ihre Plätze zurückkehrten.

Die anderen Zeuginnen wollten nun, dass T sich bei Z entschuldigte. Daraufhin entflammten zunächst lautstarke verbale Auseinandersetzungen, die sich wieder beruhigten. Vor dem Hintergrund dieser latent konfliktgeladenen, „aufgeheizten Stimmung“ im Lokal sah der V, dass T die Szene zwischen der Z und dem W weiter argwöhnisch beobachtete, und V befürchtete, es könne sich eine Eifersuchtsszene entwickeln und nach Lokalschließung zu weiteren Schwierigkeiten kommen. Deshalb ging der V zu T und bedeutete ihm, es sei für alle am Besten, wenn T die Gaststätte verlasse. Sodann drängte er den T mit leichtem Körpereinsatz nach draußen. Nach ca. zehn bis fünfzehn Minuten kam T mit zwei langen Küchenmessern in die Gaststätte zurück und verletzte den V schwer sowie drei andere Gäste des Lokals. In einem Strafgerichtsverfahren wurde T wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt.

### So ging es weiter

Der im sozialgerichtlichen Verfahren beklagte Unfallversicherungsträger hatte den Antrag des V auf Versicherungsleistungen abgelehnt, weil kein Versicherungsfall vorliege; der erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen einer möglichen Hilfeleistung und dem körperlich schädigenden Ereignis sei nicht gegeben. Klage und Berufung waren erfolglos. Mit der vom Landessozialgericht allerdings zugelassenen Revision zum BSG machte der V geltend, die für das Vorliegen des Versicherungsschutzes erforderliche Gefahrensituation habe bis zu den von ihm erlittenen Messerstichverletzungen fortbestanden. Der Täter sei eine „tickende Zeitbombe“ gewesen. Im Übrigen bestehe der Schutz der



gesetzlichen Unfallversicherung fort, weil es sich um einen unmittelbar erfolgenden Racheakt des T gehandelt habe.

Die Revision des V war nicht erfolgreich, weil die Messerstichverletzung, die ihm überfallartig zugefügt worden war, nicht mehr einer Nothilfesituation entsprang. Der Versicherungsschutz zugunsten des V als Nothelfer erstreckte sich nicht mehr auf jene Situation, in der der Täter ihn mit dem Messer verletzte. Er war daher nicht mehr als Nothelfer in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dazu im Einzelnen:

#### **Kein Hilfe zugunsten der Allgemeinheit**

Eine versicherte Hilfeleistung aufgrund eines „Unglückfalles“ bzw. wegen „gemeiner“ Gefahr oder Not kam nicht in Betracht. Diese Variante des Hilfeleistungstatbestandes setzt voraus, dass eine Gefahr oder Notsituation gegeben ist, durch die die Allgemeinheit bedroht wird; eine nur individuelle Notlage, die sich ausschließlich auf einen konkreten und überschaubaren Personenkreis bezieht, zählt nicht dazu. Eine gemeine Gefahr oder Not hatte daher schon deshalb nicht vorgelegen, weil das gesamte Geschehen auf die in der Gaststätte anwesenden Personen beschränkt war.

#### **Welche Situationen sind versichert?**

Aber auch die Voraussetzungen für eine Nothilfe zugunsten der Zeugin Z lagen nicht mehr vor. V hätte nur dann – immer noch – unter dem Schutz der Unfallversicherung gestanden, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts seiner Verletzungen auch weiterhin eine „Gefahr“ für eine andere Person bestanden hätte bzw. eine andere Person immer noch einem „Angriff“ ausgesetzt gewesen wäre, der noch nicht erkennbar abgeschlossen war. Der Sichtweise des V, diese Voraussetzungen seien wegen der „tickenden Zeitbombe“ T zu bejahen, hat sich das Gericht nicht angeschlossen. Der Angriff des T auf die Zeugin Z, den V durch seine Hilfeleistung zuvor abgewehrt hatte, war mit dem Zurückkehren der Beteiligten auf ihre Plätze beendet, ebenso das nachfolgende Wortgefecht. Dies stellt eine deutlich erkennbare Zäsur im Handlungsgeschehen dar. Jenseits dieser Zäsur kann nicht mehr das „Stattdfinden eines Angriffs“ angenommen werden.

#### **Wie lange besteht der Versicherungsschutz fort?**

Darüber hinaus gab es zum Zeitpunkt der Verletzungshandlungen ebenfalls keinen „nachwirkenden Versicherungsschutz“ mehr. Die Versicherung eines Nothelfers

umfasst zwar nicht nur die Gesundheitsbeeinträchtigungen, die er während seiner eigentlichen Nothilfeleistung und in deren Folge erleidet. Versichert ist ein Nothelfer auch gegen Verletzungen, die ihm nach Beendigung der unmittelbaren Nothilfeleistung ihrerwegen direkt anschließend zugefügt werden, wenn dieser „Racheakt“ ganz unmittelbar, d.h. in einem besonders engen sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Nothilfe erfolgt.

#### **Racheakt oder neuer Geschehensabschnitt?**

Der Messerüberfall des Täters T stand jedoch nicht mehr in dem notwendigen besonders engen sachlichen Zusammenhang mit der vom Verletzten geleisteten Nothilfe. Denn nach der Abwehr des Angriffs des T auf die Zeugin Z hatte sich die Lage beruhigt. Dann kam es zu den verbalen Auseinandersetzungen wegen einer Entschuldigung des T. Auch diese wurden bereits beendet. Erst danach stand der V auf, verlangte von der Bedienung, die Polizei zu rufen, forderte den T auf, das Lokal zu verlassen, geriet mit ihm in ein Handgemenge und drängte ihn schließlich mit leichtem Körpereinsatz aus dem Lokal. Somit bestand schon keine Nothilfelage mehr, als der V sich entschloss, den T aus dem Lokal zu entfernen und er dies auch unter Einsatz körperlicher Gewalt durchsetzte. Danach dauerte es noch weitere zehn bis fünfzehn Minuten, bis der T mit den Messern zurückkam und auch nicht nur den V, sondern zusätzlich drei andere Gäste verletzte. Zwischen der Beendigung der Nothilfe des V zugunsten der Zeugin Z und dem späteren Messerangriff des T lagen also weitere Geschehensabschnitte.

Im Ergebnis war dieser Unfall somit dem privaten und damit unversicherten Lebensbereich zuzuordnen.

**Autor: Rainer Richter**  
**Leiter der Rechtsabteilung**  
**des Bayer. GUVV**

# SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen:

**Frau O. von der Stadt L. fragt an:**



„Die Stadt L. beabsichtigt, für die Betreuung ihrer Spielplätze ehrenamtliche Helfer zu gewinnen. Die Stadt R. hat bereits positive Erfahrungen mit diesem Modell. Aufgabe dieser sogenannten „Spielplatzpaten“ ist es, auf den Spielplätzen ein Augenmerk auf Ordnung und Sauberkeit zu haben und der Stadt Beschädigungen, Auffälligkeiten, etc. zu melden.

Im Regelfall kann es auch sein, dass sie Hundebesitzer darauf hinweisen, dass ein Spielplatz keine Hundetoilette ist oder dass sie bei kleineren Konflikten vermittelnd eingreifen. Zielgruppe für diese Tätigkeit sind in erster Linie Mütter, Großeltern etc., die den jeweiligen Spielplatz nutzen.

Wir bitten Sie um Aussage zum Versicherungsschutz dieser Paten für die Ausübung ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Beauftragte der Stadt L.“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau O.,

für die Spielplatzpaten besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser umfasst die von Ihnen übertragene Betreuung der Spielplätze sowie die damit verbundenen Wege zur ehrenamtlichen Tätigkeit und zurück.“

**Herr H. aus N. erkundigt sich:**



„Wir wurden angefragt, ob die Mitglieder unseres Stadtrates auch bei Sitzungen der Stadtratsfraktionen, die ja in der Regel der Vorbereitung der Durchführung der Sitzungen des Stadtrats dienen, versichert sind.

Ich darf diese Frage an Sie weitergeben und um Stellungnahme bitten.“

**Antwort:**



„Sehr geehrter Herr H.,

zu Ihrer Anfrage dürfen wir mitteilen, dass die Mitglieder des Stadtrates bei Sitzungen der Stadtratsfraktionen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn diese Sitzungen der Vor- oder Nachbereitung von Stadtratsitzungen dienen. Kein Versicherungsschutz über unseren Verband besteht dagegen für rein parteipolitische Veranstaltungen oder Versammlungen.“

**Herr S. aus S. fragt:**



„In der Hauptschule S. wurde zum Schuljahresbeginn 2008/09 eine verlängerte Mittagbetreuung eingeführt. Dabei wird auch ein warmes Mittagessen angeboten. Nachdem relativ viele Kinder am Mittagessen teilnehmen, hilft mittlerweile jeden Tag eine zusätzliche Person bei der Essensausgabe mit.

Die Helfer sind ab ca. 13:00 Uhr bis ca. 13:45 Uhr in der Hauptschule und helfen den Betreuungskräften bei der Essensausgabe, beim Geschirr einsammeln und dann beim Spülmaschine einräumen.

Es wird um Mitteilung gebeten, ob für diese ehrenamtlichen Helfer Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht.“

**Antwort:**



„Sehr geehrter Herr S.,

Personen, die mit Zustimmung eines Unternehmers für diesen unentgeltliche Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert verrichten, die üblicherweise von Beschäftigten erledigt werden, stehen hierbei und auf den damit verbundenen Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

In Ihrem Fall bedeutet dies, dass die Personen, die in der Hauptschule S. unentgeltlich bei der Mittagsbetreuung bzw. Essensausgabe helfen, über die Schule gesetzlich unfallversichert sind.“

**Frau B. aus H. fragt an:**



„Folgendes Anliegen: Mein Sohn hat einen Haupt- und einen Zweitwohnsitz, da wir, seine Eltern, geschieden sind. Nun stellt sich für uns die Frage, ob er auf beiden Wegen, also von meiner Wohnung und der des Vaters, zur Schule versichert ist.

Können Sie mir bitte eine kurze schriftliche Bestätigung zukommen lassen?“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau B.,

sowohl Ihre Wohnung, als auch die Ihres geschiedenen Ehemannes, stellen für Ihren Sohn einen erweiterten häuslichen



Bereich dar. Wir können Ihnen daher bestätigen, dass Ihr Sohn auf den Wegen von beiden Wohnungen zur Schule beziehungsweise wieder zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht.“

#### Herr S. aus B. erkundigt sich:



„Ich leite eine Schule mit 5 Ganztagsklassen. Unsere Schüler halten sich von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr in der Schule auf. Besteht Versicherungsschutz, wenn unsere 9.-Klässler während der Mittagspause mit Erlaubnis der Eltern für etwa 25 Minuten das Schulgelände verlassen?“

#### Antwort:



„Sehr geehrter Herr S.,

der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler erstreckt sich auch auf Wege, die während der Mittagspause außerhalb des Schulgeländes zurückgelegt werden, wenn diese zum Erwerb von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr (Mittagessen) begangen werden. Andere Verrichtungen außerhalb des Schulgeländes (Rauchen, Spazieren gehen, Einkauf privater Dinge, ...) stehen dagegen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Erlaubnis der Eltern hat auf diesen Versicherungsschutz keine Auswirkung.“

#### Frau B. aus W. fragt:



„In der Zeit vom 20. – 24. April 2009 absolvieren alle Schülerinnen und Schüler unserer 9. Klasse ein Betriebspraktikum. Diese Praktikumswoche wurde von der Schulleitung angeordnet und ist für alle Schülerinnen und Schüler eine Pflichtveranstaltung. Es handelt sich um eine Praktikumswoche, die während der normalen Unterrichtszeit – also nicht in den Ferien – stattfindet. Die Schüler sind selbst dafür verantwortlich, sich einen Praktikumsplatz zu suchen. Sollte es dabei zu Schwierigkeiten kommen, unterstützen wir unsere Schülerinnen und Schüler gerne.“

Während der Praktikumswoche haben die Schülerinnen und Schüler keinen regulären Unterricht, sondern befinden sich ganztägig im Praktikum. Auf Grund von Nachfragen bezüglich des Versicherungsschutzes sowohl von Eltern als auch durch die Praktikumsbetriebe sind wir als Schule verunsichert. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um eine Stellungnahme, die uns die versicherungsrechtlichen Bedingungen für unsere Schülerinnen und Schüler darlegt. Hierbei geht es zum einen um den Versicherungsschutz von zu Hause zum Praktikumsbetrieb und wieder zurück, zum anderen um den Versicherungsschutz innerhalb des Praktikumsbetriebs.“

#### Antwort:



„Sehr geehrte Frau B.,

Schüler genießen während Betriebspraktika und den damit verbundenen unmittelbaren Wegen zum und vom Praktikumsbetrieb den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wird das Praktikum von der Schule verantwortlich organisiert und hat diese auf dessen Ablauf entscheidenden Einfluss, etwa durch die Auswahl des Praktikumsbetriebs und engen Kontakt während des Praktikums, ist unser Verband der zuständige Unfallversicherungsträger. Andernfalls ist die jeweils zuständige Fach-Berufsgenossenschaft des Praktikumsunternehmens Ansprechpartner für die Entschädigung.“

**Autor: Klaus Hendrik Potthoff,  
stv. Leiter des Geschäftsbereichs  
Rehabilitation und Entschädigung**



## Erfolgreiche Hautkampagne in Bayern

In den Jahren 2007 und 2008 standen das Thema Haut und der richtige Hautschutz bei zahlreichen Aktivitäten des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK im Mittelpunkt. Zur Vorbereitung der Hautkampagne wurde bereits im Jahr 2006 das Kapitel „Hautschutz“ für das Moderatorenhandbuch erstellt und Anfang 2007 an die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Mitgliedsbetriebe verteilt. Insgesamt stieß die Hautkampagne sowohl in der bayerischen Öffentlichkeit als auch in den Mitgliedsbetrieben, wie die exemplarisch aufgelisteten Aktivitäten zeigen, auf großes Interesse.

### Vielfältige Aktivitäten

Die Aktionen von Bayer. GUVV und Bayer. LUK wendeten sich an die Versicherten, insbesondere Multiplikatoren, Beschäftigte im Gesundheitswesen (vor allem in Krankenhäusern) sowie die mit Reinigungsarbeiten Beschäftigten, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler, häuslich Pflegende sowie die regionale und lokale Presse zur Information der Öffentlichkeit.

Thematisiert wurde die Hautkampagne in (Kooperations-)Seminaren, auf Messen



Abb.: Dermalux®-Gerät

und Veranstaltungen, über die Multiplikatoren mit dem Moderatorenhandbuch sowie auf Gesundheitstagen mit Hilfe von Demonstrationen insbesondere auch mit den ausleihbaren Dermalux®-Geräten mit Zubehör (Cremes mit fluoreszierenden Inhaltsstoffen). Darüber hinaus informierten die Internetseiten [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) und [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de) wie auch die von Bayer. GUVV/Bayer. LUK herausgegebenen Publikationen.

### Gelungene Zusammenarbeit

In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Hessen und weiteren Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand haben Bayer. GUVV/Bayer. LUK die DVD „Mit heiler Haut. Hautschutz am Arbeitsplatz“ erarbeitet, die z. B. umfassendes Informations-

material, Vortragsunterlagen, Film- und Bildmaterial bietet. Sie beschäftigt sich in erster Linie mit den hautbelastenden Arbeitsbereichen Pflege, Reinigungsdienst, Küche und Haustechnik. Diese DVD hat beim 19. Corporate Media Wettbewerb eine Silbermedaille („Award of Master“) gewonnen. Der Corporate Media Wettbewerb gilt als der wichtigste deutsche Industriefilmwettbewerb. Der Preis für den Hautschutzfilm ist umso bedeutender, als er sich als vergleichsweise niedrig budgetierter Informationsfilm gegen eine starke Konkurrenz von hochbezahlten Industrieproduktionen durchsetzen konnte. Die DVD wurde an alle Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Mitgliedsbetrieben verschickt.

Ein wichtiger Kooperationspartner in der häuslichen Pflege ist die Aktion Das Sichere Haus (DSH). Mit der DSH werden Infobriefe für häuslich Pflegende herausgegeben, in denen das Thema „Pflegende Hände brauchen Pflege“ aufgegriffen wurde. Außerdem wurde in Seminaren für Erzieherinnen das Buch „UPSI rettet den großen Wal“ verteilt, das den Hautschutz für Kinder verständlich macht. Das UPSI-Buch ergänzte die Versandaktion (Plakat „Spielen im Sand – ohne Sonnenbrand“ und Elementarbrief „Hau(p)tsache gesund! Hautschutz im Kindergarten“) und sensibilisiert Vorschulkinder für das Thema.

Die Hautkampagne ist eine gelungene Aktion der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und Krankenversicherungen. Nur gemeinsam können Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen eingedämmt werden. In den kommenden Jahren wird die „Hautkampagne“, wenn auch unter anderem Namen – nämlich als „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ (GDA) – fortgesetzt.

**Autoren: Sieglinde Ludwig,  
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention  
beim Bayer. GUVV, Ursula Stiel,  
Redaktion Unfallversicherung aktuell**

### HAUTSCHUTZ-AKTIONEN, z. B.:

- ▶ Seminare „Gesunde Haut“
- ▶ Plakat-Aktion an alle bayerischen Kindertageseinrichtungen „Spielen im Sand – ohne Sonnenbrand“
- ▶ Service-Seite Hautschutz und Broschüren im Internet
- ▶ Zahlreiche Artikel in „Unfallversicherung aktuell“, im „SiBe-Report“, in „der weiß-blaue Pluspunkt“ und in anderen Printmedien
- ▶ Film-DVD „Mit heiler Haut. Hautschutz am Arbeitsplatz“ in Kooperation mit weiteren UV-Trägern der öffentlichen Hand
- ▶ Medienverleih über [medienversand@bayerguvv.de](mailto:medienversand@bayerguvv.de): • Moderatorenhandbuch • DVD „Mit heiler Haut. Hautschutz am Arbeitsplatz“ • Dermalux®-Geräte mit Zubehör (Cremes mit fluoreszierenden Inhaltsstoffen) bieten Bayer. GUVV/Bayer. LUK neben dem insbesondere für die betriebsärztliche Schulung gedachten Set auch als Sets ohne Kameras für den Einsatz in KiTa und Schule an • NAPO in Deine Haut.
- ▶ Pressemeldungen, u. a. Hautpflege in der häuslichen Pflege
- ▶ Gesundheitstage, z. B. an Bayerischen Hochschulen, bei den Bayerischen Staatstheatern, bei der Stadt Schweinfurt

# Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2)

**Der Vorstand des ehemaligen Bundesverbandes der Unfallkassen hatte in seiner Sitzung am 22./23. Mai 2007 die Muster-Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) vorbehaltlich der mittlerweile erteilten Voreingehmigung durch das BMAS, insbesondere den Mitgliedern der Schülerunfallversicherung, zur Übernahme empfohlen.**

Die in dieser GUV-V S2 formulierten Schutzziele beziehen sich ausschließlich auf die Kinder in den Tageseinrichtungen. Der vorgenannte Musterentwurf genügt bereits den Anforderungen des § 15 SGB VII, da die UVV „Kindertageseinrichtungen“ nur dem Schutz der Kinder

dient und staatliche Arbeitsschutzvorschriften für diesen Personenkreis keine Anwendung finden. Kindspezifische Verhaltensweisen, Bewegungsabläufe und Gefährdungen können demzufolge nur in einer Unfallverhütungsvorschrift berücksichtigt werden.

Die Schutzziele werden in der Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S2) konkretisiert.

Die Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK haben deshalb auf ihren Sitzungen am 19. November (Bayer. GUVV in München) bzw. 10. Dezember 2008 (Bayer. LUK in

München) das Inkrafttreten der UVV „Kindertageseinrichtungen“ beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Schreiben, datiert auf den 06.02.2009, das Inkrafttreten zum 1. April 2009 genehmigt (Aktenzeichen des Genehmigungsschreibens: III3/4422/1/09).

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayerischen GUVV  
**Simon Wittmann**

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayerischen LUK  
**Norbert Flach**

## Wechsel im Vorstand des Bayer. GUVV

Bereits Ende September 2008 wurde die Nachfolge für den aus dem Vorstand des Bayer. GUVV ausgeschiedenen und inzwischen verstorbenen Herrn Werner Baier geregelt. Seine Verabschiedung war aus gesundheitlichen Gründen leider nicht mehr möglich (vgl. **UV aktuell** 1/2009)

**Als neues Vorstandsmitglied wurde Herr Hans-Gerhard Bullinger gewählt.**

Herr Hans-Gerhard Bullinger, 1951 geboren, wohnhaft in der Gemeinde Baiern, ist Kreisbrandrat im Landkreis Ebersberg und stellvertretender Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Bayern.

Bereits seit 1972 setzt sich Herr Bullinger als Mitglied der Freiwilligen



Feuerwehr ehrenamtlich für den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst ein. Er wurde für sein besonderes Engagement mehrfach ausgezeichnet, zuletzt mit dem Deutschen Feuerwehrehrenkreuz in Gold.

Beim Bayer. GUVV ist Herr Bullinger seit 2005 in der Selbstverwaltung tätig, zuerst als stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung. Nunmehr wurde Herr Bullinger in den Vorstand gewählt und vertritt die Belange der Feuerwehren in der Gruppe der Versichertenvertreter.

Wir wünschen Herrn Bullinger viel Erfolg in der neuen Aufgabe!

**Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann**

## Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV findet am Mittwoch, dem 01. Juli 2009, um 11.00 Uhr, im Hotel Alexandersbad, Markgrafenstraße 24, 95680 Bad Alexandersbad, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV  
**Ulrike Fister**

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK findet am Donnerstag, dem 16. Juli 2009, um 9.00 Uhr, in der Justizvollzugsanstalt Ebrach, Marktplatz 1, 96157 Ebrach, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK  
**Ragna Zeit-Wolfrum**

Die Sitzungen sind öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann, Tel. 089/36093-111, E-Mail: bsv@bayerguvv.de

# Sicher ist sicher!



**kostenfrei versichert bei**

- ▶ **Arbeits- und Schulunfällen,**
- ▶ **Unfällen auf dem Weg zur Arbeit oder in die Schule,**
- ▶ **Berufskrankheiten.**

**Ihre gesetzliche Unfallkasse –  
Partner für Sicherheit und Gesundheit**



**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Bayerische Landesunfallkasse**

[www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de)